



T654

Tarif für Generalabonnement und Halbtax, GA Night
und Zusatzangebote

Ausgabe 01.06.2026

Änderung gültig ab 01.06.2026

Ziffer	Änderungen
Ganzer Tarif	Redaktionelle Anpassungen
<u>4.2.7.1.1</u>	Anpassung Bezugsberechtigte GA Lernende
<u>4.4.1.3</u>	Anpassung Nachweis der Berechtigung – GA-Formel Duo • Ergänzt mit Wohnsitzausweis oder Wohnsitzbescheinigung
<u>4.4.2.2/13.2.1</u>	Anpassung Produktenummern GA Familia Kind
<u>4.4.2.4</u>	Anpassung Nachweis der Berechtigung – GA Formel Familia Neu: Aufteilung zwischen GA Familia Kind/Jugend und Familia Erwachsene Ergänzungen Nachweis der Berechtigung – GA Familia Kind/Jugend • Eltern verheiratet, alleinerziehend oder eingetragene Partnerschaft: Ergänzt mit Geburtsurkunde • Eltern in Konkubinat: Ergänzt mit Partnerschaftsausweis Neu: Eltern getrennt lebend, Kind wohnt nicht beim Elternteil mit dem Basis-GA
<u>5.1.1.1</u>	Das Halbtax gilt als Jahresabo
<u>13.2.1</u>	Ergänzung GA für Lernende Kind (6-15.99 Jahre)

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	5
1	Anwendungsbereich.....	6
1.1	GA-Geltungsbereich	6
1.2	Halbtax-Geltungsbereich.....	6
1.3	Auszug Geltungsbereich	6
1.4	Anwendungsbereich	6
2	Allgemeine Bestimmungen	7
2.1	Anschlussfahrausweis.....	7
2.2	Klassenwechsel	7
2.3	Monatsklassenwechsel zum GA	8
2.4	Monatsklassenwechsel Strecke	9
3	GA und Halbtax	12
3.1	Vorbestimmungen für GA und Halbtax	12
4	GA	15
4.1	Allgemeine Bestimmungen GA	15
4.2	Angebote GA	17
4.3	Allgemeine Bestimmungen GA Kombinationen	23
4.4	Angebote GA Kombinationen	26
4.5	Kündigung GA.....	35
5	Halbtax.....	37
5.1	Allgemeine Bestimmungen Halbtax.....	37
5.2	Halbtax Erwachsene (ab 25 Jahren)	38
5.3	Halbtax Jugend (16-24.99 Jahre).....	38
6	GA Night	40
6.1	Begriff/Gültigkeit.....	40
6.2	Produkt	40
7	Hunde-Pass Monat und Jahr	41
7.1	Begriff/Gültigkeit.....	41
7.2	Produkt	41
7.3	Verkauf/Ausgabe	41
7.4	Hinterlegung	41
8	Zusatzangebote zu GA und Halbtax auf SwissPass	42
8.1	Schnupper-Halbtax und Schnupper-GA	42
9	Dauernde Zusatzangebote zu GA und Halbtax	43
9.1	Tageskarten zum Halbtax	43
9.2	Mitfahrttageskarte (Stammkundenangebot)	44
9.3	Tandem-Tageskarte GA Jugend	45
10	Temporäre Zusatzangebote	47
10.1	Allgemeine Bestimmungen.....	47

10.2	Reduzierte Tageskarten für Halbtax und Vollzahler	47
10.3	Duo-Tageskarten	47
10.4	2-Tageskarte für Halbtax und Vollzahler	48
11	Dauernde Zusatzangebote unabhängig von GA und Halbtax.....	49
11.1	Kinder-Tageskarten	49
11.2	Hunde	49
11.3	Spartageskarte Gemeinde	50
11.4	Spartageskarte.....	51
11.5	GA-Monatskarte.....	51
11.6	Friends-Tageskarte Jugend	52
12	E-Tickets.....	53
13	Preise.....	54
13.1	Allgemeines	54
13.2	Preistabellen	54
13.3	Preise der Klassenwechsel	58
14	Muster.....	60
14.1	Ausweise zum Bezug von reduzierten GA	60

0 Vorbemerkungen

- 0.1 Dieser Tarif regelt die Bedingungen und die Preise für die Beförderung von Personen mit dem Generalabonnement (GA), Halbtax, GA Night und deren Zusatzangebote.
- 0.2 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Beförderung der Personen der Allgemeine Personentarif (T601).
- 0.3 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erstattung die Bestimmungen des Tarifes 600.9.
- 0.4 Die Bestimmungen des T600 Ziffer 4 (SwissPass) gelten sinngemäss, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 0.5 Jede Änderung der Bestimmungen dieses Tarifs gilt auch für die Abos, deren Geltungsdauer vor dem Inkrafttreten der Änderung begonnen hat.

1 Anwendungsbereich

1.1 GA-Geltungsbereich

- 1.1.1 Der GA-Geltungsbereich umfasst die Strecken der Transportunternehmen, auf denen die GA, sowie weitere Pauschalangebote (Bsp. GA Night, Schnupper-GA, GA-Monatskarte, Spartageskarte, Tageskarte zum Halbtax usw.) zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten benützt werden können.

1.2 Halbtax-Geltungsbereich

- 1.2.1 Der Halbtax-Geltungsbereich umfasst die Strecken der Transportunternehmen, auf denen mit GA und Halbtax, Schnupper-GA, Schnupper-Halbtax sowie GA-Monatskarte, Billette zum reduzierten Preis (gemäss Tarif 601) auf Grund der Bedingungen dieses Tarifs gelöst werden können.

1.3 Auszug Geltungsbereich

- 1.3.1 Ein Auszug des Geltungsbereichs ist unter www.allianceswisspass.ch/de/tarife-vorschriften/uebersicht/Geltungsbereiche verfügbar.

1.4 Anwendungsbereich

- 1.4.1 Der Anwendungsbereich ist unter www.allianceswisspass.ch/awb verfügbar.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anschlussfahrausweis

- 2.1.1 Mit Fahrausweisen dieses Tarifs können für Strecken im Halbtax-Geltungsbereich Anschlussbillette zum reduzierten Preis (gemäss T601, Ziffer 2.4) gelöst werden, sofern die Person im Besitz eines GA oder Halbtax ist. Personen ohne GA oder Halbtax lösen ein Anschlussbillett zum vollen Preis.

2.2 Klassenwechsel

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.2.1.1 Bei Benützung der 1. Klasse mit einem Fahrausweis dieses Tarifs in 2. Klasse, ist die Hälfte des Unterschieds zwischen den Preisen der Streckenbillette für die entsprechende Strecke zu bezahlen, sofern die Person im Besitz eines GA oder Halbtax ist. Personen ohne GA/Halbtax lösen einen streckenbezogenen Klassenwechsel zum vollen Preis
- 2.2.1.2 Für jede Reisende/jeden Reisenden ist grundsätzlich ein separates Klassenwechselbillett abzugeben.
- 2.2.1.3 Kinder von 6 - 15.99 Jahre, mit einem gültigen GA-Kind oder GA Familia Kind (Produkte 70361/70362/70363/70364) für die 2. Klasse, reisen in Begleitung einer Person ab 16 Jahre ohne Nachzahlung in der 1. Klasse mit. Voraussetzung ist, dass die Begleitperson über einen gültigen Fahrausweis 1. Klasse oder einen Fahrausweis 2. Klasse mit Klassenwechsel verfügt.

Diese Regelung gilt auch, wenn das Kind während der Geltungsdauer des Abonnements das 16. Altersjahr vollendet.

Eine zusätzliche Fahrvergünstigung für Kinder gemäss T600.3 ist nicht erforderlich.

- 2.2.1.4 Sind bei Fahrt über Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs alle zusammenreisenden Familienmitglieder einer GA- Kombination im Besitze von GA, kann die Fahrvergünstigung für Kinder gemäss Tarif 600.3 ohne Vorweisen der Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte beansprucht werden.
- 2.2.1.5 Klassenwechselprodukte können nicht hinterlegt werden.

2.2.2 Tagesklassenwechsel

- 2.2.2.1 Produkt
- Tagesklassenwechsel: 50456
 - Tagesklassenwechsel undatiert: 456
 - Multi-Tagesklassenwechsel: 5638

2.2.3 Begriff/Gültigkeit

- 2.2.3.1 Tagesklassenwechsel berechtigen zusammen mit einem GA oder einem Fahrausweis aus dem Angebot gemäss Ziffer 8.1, 9, 10, 11 sowie T673, Ziffer 2 der 2. Klasse in Kombination mit einem Halbtax an einem frei gewählten Tag zur Fahrt in der 1. Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs Ziffer 1.1.
- 2.2.3.2 Tagesklassenwechsel können innerhalb einer bestimmten Zeit benützt werden. Tagesklassenwechsel sind abhängig vom Verkaufskanal vordatiert oder als Entwertungskarte erhältlich. Vordatierte Tagesklassenwechsel sind am aufgedruckten Datum gültig. Entwertungskarten für einen Reisetag sind ein Jahr ab Kaufdatum (Fliessdatum) gültig und am Reisetag zu entwerten. Multi-Tagesklassenwechsel (Entwertungskarte für 6 Fahrten) sind ein Jahr ab Kaufdatum (Fliessdatum) gültig und an den jeweiligen Reisedaten zu entwerten.

2.3 Monatsklassenwechsel zum GA

2.3.1 Produkt

- Monatsklassenwechsel zum GA: 50457

2.3.2 Begriff/Gültigkeit

- 2.3.2.1 Der Monatsklassenwechsel zum GA kann für die Dauer von einem Monat ausgegeben werden (Fliessdatum). Es können nur ganze Monate bezogen werden. Er gilt während 1 Monat zusammen mit einem GA gem. Ziffer 2.3.2.3 oder 2.3.2.4 in 2. Klasse zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in der 1. Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs Ziffer 1.1.
- 2.3.2.2 Der Preis des Monatsklassenwechsel zum GA(Produkt 50457) bezieht sich auf das referenzierte GA. Der höhere Preis gilt für das GA Erwachsene und für das GA für 25-Jährige. Der reduzierte Preis gilt für die GA gemäss Ziffer 2.3.2.4.
- 2.3.2.3 Der Monatsklassenwechsel zum GA zum Erwachsenenpreis ist für folgende GA erhältlich:

Produktbezeichnung	Produkt
GA Erwachsene	70361/70362/70363/70364
GA für 25-Jährige	70361/70362/70363/70364

- 2.3.2.4 Der Monatsklassenwechsel zum GA zum reduzierten Preis ist für folgende GA erhältlich:

Produktbezeichnung	Produkt
GA Jugend	70361/70362/70363/70364
GA Seniorin	70361/70362/70363/70364

Produktbezeichnung	Produkt
GA Senior	70361/70362/70363/70364
GA ermässigt	71124/71125
GA Reisende mit einer Behinderung	70660/70661/70662/70663
GA Familia Erwachsene	70117/70154/70664/70665
GA Familia Jugend	70155/70158/70666/70667
GA Duo	70211/70214/70670/70671
GA Kind	70361/70362/70363/70364
GA Lernende	76040

2.3.2.5 Zu GA Familia Kind können keine Monatsklassenwechsel zum GA gelöst werden.

2.3.2.6 Ist das Basis-GA gem. Ziffer 4.4.1, resp. 4.4.2 in der 2. Klasse, kann das verknüpfte GA (GA Duo, GA Familia Erwachsene, GA Familia Jugend, GA Familia Kind) nur in 2. Klasse erworben werden. Für das GA Duo, GA Familia Erwachsene und GA Familia Jugend kann nur ein oder mehrere Monatsklassenwechsel zum GA oder Monatsklassenwechsel Strecke erworben werden, wenn das gleiche Angebot für das Basis GA gelöst wird und der erste Gültigkeitstag (EGT) identisch ist.

2.3.3 Ausgabe/Geltungsdauer

2.3.3.1 Monatsklassenwechsel zu GA Erwachsene und reduziert können für die Dauer von einem Monat ausgegeben werden (Fliessdatum). Es können nur ganze Monate bezogen werden.

2.3.3.2 Beim Verkauf wird der erste Gültigkeitstag (EGT) des dazugehörenden GA geprüft. Aufgrund der automatischen Erneuerung des GA (3 Tage vor EGT) kann ein Monatsklassenwechsel zum GA möglicherweise je nach EGT erst kurzfristig verkauft werden.

2.3.3.3 Beispiel: GA Monatsrechnung, EGT ist jeweils der 10.xx., der neue Monat wird am 07.xx. abends angelegt. Der Kunde wünscht am 05.08. einen Monatsklassenwechsel zum GA zum nächsten GA-Monat 10.08.- 09.09. --> der Verkauf ist erst ab 08.08. möglich (Grund: die GA-Leistung 10.08.- 09.09. wird erst am 07.08. abends angelegt).

2.3.3.4 Der Monatsklassenwechsel zum GA ist 1 Monat gültig und wird auf den SwissPass referenziert.

2.3.3.5 Der Monatsklassenwechsel zum GA wird gestützt erneuert.

2.4 Monatsklassenwechsel Strecke

2.4.1 Produkt

- Monatsklassenwechsel Strecke: 50166

2.4.2 Begriff/Gültigkeit

- 2.4.2.1 Der Monatsklassenwechsel Strecke berechtigt während eines Monats mit einem GA (ausgenommen GA Familia Kind), einem Modul- oder Strecken-Abo in der 2. Klasse zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in der 1. Klasse, sofern sich die betreffende Strecke im Anwendungsbereich GA-Geltungsbereich Ziffer 1.1 und im Anwendungsbereich Strecken-Abo-Bereich gemäss T650 befindet.

- 2.4.2.2 Ist das Basis-GA gem. Ziffer 4.4.1, resp. 4.4.2 in 2. Klasse, kann das verknüpfte GA (GA Duo, GA Familia Erwachsene, GA Familia Kind, GA Familia Jugend) nur in 2. Klasse erworben werden. Es ist nicht zulässig, einen oder mehrere Monatsklassenwechsel zum GA (1-11) Monate oder Monatsklassenwechsel Strecke zu kaufen.

2.4.3 Ausgabe/Geltungsdauer

- 2.4.3.1 Monatsklassenwechsel Strecke können für die Dauer von einem Monat ausgegeben werden (Fliessdatum). Es können nur ganze Monate bezogen werden.

3 GA und Halbtax

3.1 Vorbestimmungen für GA und Halbtax

3.1.1 Vertrag/Quittung Allgemeines

- 3.1.1.1 Ist von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner die Rede, gilt dies sinngemäss auch für die Rechnungsempfängerin oder den Rechnungsempfänger.
- 3.1.1.2 Das GA und das Halbtax sind nur mit Abschluss eines Vertrags erhältlich, welcher inkl. AGB abgegeben wird und von der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner unterzeichnet werden muss. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung respektive dem Online - Kaufabschluss - mittels Zustimmung zu den AGB - in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.
- 3.1.1.3 Jede Vertragspartnerin / jeder Vertragspartner mit Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich oder dem Fürstentum Liechtenstein schliesst den Vertrag im automatischen Verlängerungsmodus ab. Alle anderen Vertragspartnerinnen / Vertragspartner erhalten ein Jahres-Abo ohne automatischen Erneuerungsmodus.
- 3.1.1.4 Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages zur fristgerechten Bezahlung sämtlicher Forderungen. Sie/er muss die Rechnung bis spätestens 1 Tag vor Beginn der nächsten Abogültigkeitsperiode (1 Jahr oder 1 Monat) bezahlen. Ansonsten gerät sie/er in Verzug.
- 3.1.1.5 Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner muss nicht zwingend mit dem effektiven Reisenden, auf welchen das GA/Halbtax ausgestellt ist, übereinstimmen. Sie/Er kann seine Rolle auch für mehrere Reisende wahrnehmen.
- 3.1.1.6 Zeitgleich mit dem Abschluss des Vertrages wird für jede Vertragspartnerin / jeden Vertragspartner ein Debitorenkonto eröffnet. Eine Auszahlung von diesem Konto erfolgt nur im Falle einer Kündigung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Vertragspartnerin / des Vertragspartners. Die Auszahlung erfolgt immer auf ein Post- / Bankkonto und niemals bar.
- 3.1.1.7 Minderjährige haben als Vertragspartnerin / Vertragspartner ebenfalls die Möglichkeit, ein Halbtax mit automatischer Verlängerung zu kaufen. Das GA kann von Minderjährigen nur ohne automatischen Verlängerungsmodus und mit jährlicher Zahlung bezogen werden, ein Kauf des GA auf Rechnung ist nicht möglich, ausser sie haben einen volljährigen Vertragspartner.
- 3.1.1.8 Im Fall eines gesetzlichen Vertreters ist als Nachweis ein entsprechendes «Ernennungsdokument» (Papierformat A4) einzureichen. Dieses bestätigt, dass die entsprechende Person berechtigt ist, im Namen des Kunden einen unbefristeten Vertrag abzuschliessen. Das Ernennungsdokument wird hinter den Leistungsvertrag geheftet und an den Scanpartner gesendet.

3.1.2 Vertragsdauer

- 3.1.2.1 Der mit der Unterschrift auf dem Vertragsbeleg, dem Bestellschein oder durch die Akzeptanz der AGB beim Online - Kauf abgeschlossene Vertrag für das GA/Halbtax gilt auf unbestimmte Dauer.

- 3.1.2.2 Die Mindestvertragsdauer beim GA beträgt 6 Monate ab dem ersten Geltungstag.
- 3.1.2.3 Beispiel: Mindestvertragsdauer GA mit Monatszahlung: erster Gültigkeitstag 10. Januar 2021, Ablauf der Mindestvertragsdauer 09. Juli 2021.
- 3.1.2.4 Das Halbtax hat keine Mindestvertragsdauer.
- 3.1.2.5 Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner erhält beim Kauf eines GA oder Halbtax auf dem SwissPass eine Quittung.

3.1.3 Rechnung und Zahlungskonditionen

- 3.1.3.1 Unabhängig vom Zahlungsintervall muss jede Leistung im Voraus bezahlt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt (unabhängig vom Zahlungsintervall) wird die Leistung automatisch verlängert.
- 3.1.3.2 Wird die Leistung in einem Webshop auf Rechnung gekauft, gelten die besonderen Zahlungsbestimmungen des jeweiligen Inkassopartners.
- 3.1.3.3 Der Jahrespreis gemäss Ziffer 13.2.1 für das GA mit jährlichem Zahlungsintervall ist von der Kundschaft jeweils zu Beginn des Geltungsjahres zu bezahlen. In den Folgejahren erhält die Kundschaft eine Rechnung per Post oder E-Mail zugestellt.
- 3.1.3.4 Der monatliche Betrag gemäss Ziffer 13.2.1 für das GA mit monatlichem Zahlungsintervall ist von der Kundschaft jeweils zu Beginn des Geltungsmonates zu bezahlen. In den Folgemonaten erhält die Kundschaft eine Rechnung per Post oder E-Mail zugestellt.
- 3.1.3.5 Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner erhält die Rechnung. Bei jährlichem Zahlungsintervall (Halbtax und GA) 2 Abomonte, bei monatlicher Zahlung (GA) 1 Abomonte vor der Verlängerung.
- 3.1.3.6 Mit der Rechnung verschickt werden:
- Einzahlungsschein
 - Information zur möglichen Kündigung (Halbtax und GA mit Jahresrechnung)
 - Sofern nötig, Informationen über neues Foto/neuen Nachweis
- 3.1.3.7 Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner kann die Rechnung wie folgt begleichen:
- Per Einzahlungsschein
 - Per Lastschriftverfahren der Schweizer Banken, kurz LSV bzw. Debit Direct der Post oder eBill
 - Barzahlung, Gutscheine, Reka-Check, Reka Rail, Twint, Debit- bzw. Kreditkarte (PostFinance Card, Mastercard, Visa, Reka-Card, American Express, Diners oder JCB).

3.1.4 Zahlungsverzug

- 3.1.4.1 Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn sie/er nicht rechtzeitig zahlt. Fünf Tage nach dem Fälligkeitsdatum, wird eine kostenlose Erinnerung (1. Mahnung) verschickt.

- 3.1.4.2 Muss die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ein weiteres Mal zur Zahlung aufgefordert werden, werden ihr/ihm zusätzlich CHF 15.00 in Rechnung gestellt.
- 3.1.4.3 Ist das Abo 1 Monat nach dem ersten Gültigkeitstag der zu bezahlenden Gültigkeitsperiode nicht bezahlt, wird die Leistung gesperrt. Bleibt das Abo weiterhin unbezahlt, wird 2 Monate nach Beginn der unbezahlten Leistung der Betreibungsprozess eröffnet.
- 3.1.4.4 Sollte die Schuldnerin/der Schuldner mit Bezahlung einer Rate mit mehr als 60 Tagen in Verzug geraten, wird die ganze Restschuld ohne weitere Mahnung zur Zahlung fällig.
- 3.1.4.5 Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 5 Prozent ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die SBB wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen. Sie kann die Forderung jedoch auch abtreten.
- 3.1.4.6 Sämtliche Verträge einer Vertragspartnerin/eines Vertragspartners, welche/welcher sich in einem laufenden Betreibungsverfahren befindet, werden von der SBB gekündigt. Es sind auch jene Verträge betroffen, die keine offenen Zahlungen aufweisen.
- 3.1.4.7 Hat eine Vertragspartnerin/ein Vertragspartner gegenüber der SBB unbezahlte Rechnungen, kann sie/er keine weiteren Leistungen gegen Kredit (z.B. GA MR) beziehen, bis alle Rechnungen vollständig bezahlt sind.
- 3.1.4.8 Hat eine Vertragspartnerin/ein Vertragspartner mehrere offene Rechnungen, so wird bei einer Zahlung immer die älteste Rechnung zuerst getilgt.

3.1.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 3.1.5.1 Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen untersteht das Angebot GA und Halbtax ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den vorliegenden Bestimmungen stehenden Streitigkeiten ist - soweit nicht durch die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) anders bestimmt - Bern.

4 GA

4.1 Allgemeine Bestimmungen GA

4.1.1 Begriff/Gültigkeit

4.1.1.1 Das GA berechtigt:

- Zu beliebigen Fahrten in der betreffenden Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs.
- Zu Fahrten in 2. und 1. Klasse zum reduzierten Preis auf den Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs.

4.1.1.2 Mit dem GA können für Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs folgende Fahrausweise zum reduzierten Preis gelöst werden:

- Streckenbillette einfacher Fahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt
- Mehrfahrtenkarten (MFK)
- Gruppenbillette
- Internationale Fahrscheine für die schweizerische Strecke sowie teilweise auch ausländische Strecke
- Klassenwechsel
- Streckenwechsel

4.1.1.3 Die Geltungsdauer der GA ist abhängig vom gewählten Zahlungsintervall (jährlich oder monatlich). Die Leistung verlängert sich dabei automatisch um das gewählte Intervall. Das Zahlungsintervall kann jederzeit angepasst werden. Der Wechsel des Zahlungsintervalls kann per sofort oder ab einem späteren Datum (nicht rückwirkend) erfolgen.

4.1.1.4 Wird ein GA mit monatlichem Zahlungsintervall ohne Kündigung über 12 Monate nahtlos bezahlt, wird für die darauffolgenden Monate automatisch eine Ermässigung auf dem aktuellen Monatspreis gewährt. Die Ermässigung gilt für alle Kundengruppen und wird bis zur nächsten Kündigung des GA mit monatlichem Zahlungsintervall gewährt, auch bei einem nahtlosen Vertragspartner-Wechsel. Ausgeschlossen von der Ermässigung sind GA Verträge welche nach einem Inkasso-Fall oder nach einer durchgeführten Kündigung wieder neu abgeschlossen werden. Eine Kombination mit dem GA mit jährlichem Zahlungsintervall ist nicht möglich. Es gelten die Preise gemäss Ziffer 13.2.1 für die reduzierten Monate.

4.1.1.5 Das GA mit monatlichem Zahlungsintervall ist über den B2B-Kanal nicht erhältlich.

4.1.1.6 Nach Erreichen der Mindestvertragsdauer (6 Monate) kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Abomonat auf das Ende jedes Abomonats gekündigt werden. Die Kündigung hat mündlich, schriftlich oder über swisspass.ch zu erfolgen.

4.1.2 Hinterlegung

- 4.1.2.1 Die Geltungsdauer des GA kann durch eine Hinterlegung unterbrochen werden (Ausnahmen: GA Familia Kind und Jugend, GA Ermässigt und GA für Lernende). Ebenfalls von einer Hinterlegung ausgeschlossen, sind alle GA, die über den B2B-Kanal gekauft wurden.
- 4.1.2.2 Die minimale Hinterlegungsdauer beträgt 5 aufeinander folgende Tage. Ein GA kann innerhalb der Geltungsdauer (1 Jahr, unabhängig vom Zahlungsintervall) während maximal 30 Geltungstagen hinterlegt werden. Guthaben über zwei verschiedene Abonnementsjahre können miteinander verknüpft werden, sofern die oben ausgeführten Grundbedingungen über die Mindest- und Maximaldauer (5 bzw. 30 Tage) eingehalten werden.
- 4.1.2.3 Die Hinterlegung erfolgt ortsunabhängig. Die Kundin/der Kunde gibt den ersten und letzten Tag der Hinterlegung bekannt, wobei sie/er dies maximal ein Jahr im Vorfeld kommunizieren kann. Die Hinterlegung kann via Online-Formular auf www.swisspass.ch, an bedienten Verkaufsstellen mit elektronischem Verkaufsgerät oder über das Contact Center Brig der SBB mitgeteilt werden, wobei zeitgleich der erste und letzte Tag der Hinterlegung kommuniziert werden (somit ist nur eine Kontaktaufnahme nötig).
- 4.1.2.4 Wünscht die Kundin / der Kunde eine Änderung der Dauer, kann er vor Beginn der ursprünglichen Hinterlegung alle Daten ändern, während der Hinterlegung jedoch nur noch das Enddatum.
- 4.1.2.5 Die Hinterlegung kann bis spätestens 5 Geltungstage vor Ablauf der Geltungsdauer erfolgen, wenn keine Hinterlegungstage vom Folgejahr genutzt werden wollen.
- 4.1.2.6 Das GA wird zum Start-Zeitpunkt der Hinterlegung (5 Uhr des ersten Tages) automatisch gesperrt. Am von der Kundin/vom Kunden kommunizierten Datum wird es automatisch freigeschaltet (um Mitternacht) und kann ohne zusätzliche Massnahme genutzt werden.
- 4.1.2.7 Eine nachträgliche Hinterlegung des GA ist gemäss Ziffer 4.1.2 möglich, diese muss jedoch (z.B. Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit gemäss Ziffer 4.1.2.12) entsprechend nachgewiesen werden. Die Hinterlegung kann bis maximal 30 Tage nach Ablauf des Nachweises beantragt werden.

4.1.2.8 Die Gutschrift der Hinterlegungsdauer berechnet sich wie folgt:

GA Jahresrechnung	$\text{Jahrespreis} \times \text{Anzahl hinterlegte Tage} / 365$
GA Monatsrechnung	$\text{Monatspreis} \times 12 \times \text{Anzahl hinterlegte Tage} / 365$

- 4.1.2.9 Die Gutschrift wird nach dem Wiederinkrafttreten des GA berechnet und dem Kundenkonto gutgeschrieben. Bei der nächsten Leistungsverlängerung wird diese Gutschrift angerechnet. Im Fall einer Kündigung wird die Gutschrift auf das Konto der Vertragspartnerin / des Vertragspartners ausbezahlt.
- 4.1.2.10 Der Gutschriftsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

- 4.1.2.11 Sind vom Kontingent noch weniger als 5 Tage verfügbar, muss das GA trotzdem mind. 5 Tage hinterlegt werden, damit Anrecht auf die Gutschrift für die restlichen Tage (1-4 Tage) besteht. Die Differenz zwischen den noch verfügbaren Tagen und den mind. 5 Tagen wird nicht vergütet. Dauert die Hinterlegung länger als 30 Tage, erfolgt die Gutschrift für max. 30 Tage bzw. für die maximal noch verfügbaren Tage.
- 4.1.2.12 Das GA auf SwissPass, welches infolge Krankheit oder Unfall nicht hinterlegt werden konnte, ist unter Beilage eines schriftlichen Gesuches und entsprechender Unterlagen (z.B. Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit) an einer mit elektronischem Verkaufsgerät ausgerüsteten Verkaufsstelle vorzulegen. Die Ausgabestelle erstellt die Hinterlegung mit dem effektiven Hinterlegungsdatum (Rücksetzen des Service - Datums). Die Hinterlegung kann bis maximal 30 Tage nach Ablauf der bestätigten Reiseunfähigkeit beantragt werden.

4.1.3 Reiseunfähigkeit innerhalb der Hinterlegungszeit

- 4.1.3.1 Fällt in die Hinterlegungszeit eine Reiseunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist wie folgt vorzugehen:

1. Abklärung, ob die Bedingungen für eine Rückerstattung gemäss Tarif 600.9, Ziffer 1.10 erfüllt sind (inkl. Vorlage der erforderlichen Bestätigungen).

2. Bedingungen sind erfüllt:

- Behandlung als Rückerstattung gemäss Tarif 600.9
- Als erster Rückerstattungstag gilt der bestätigte erste Tag der Reiseunfähigkeit oder der erste Tag der Hinterlegung.
- Das GA ist bei Bedarf mit Gültigkeit ab dem ersten Tag der wiedererlangten Reiseunfähigkeit (Ende Arztzeugnis) neu auszugeben

3. Bedingungen sind nicht erfüllt:

Behandlung als Hinterlegung. Gutschrift für maximal 30 Tage Hinterlegung.

4.2 Angebote GA

4.2.1 GA Erwachsene

4.2.1.1 Begriff/Gültigkeit

Das GA Erwachsene wird ausgestellt für:

- Frauen ab 26 Jahre bis 63.99 Jahre
- Herren ab 26 Jahre bis 64.99 Jahre

4.2.1.2 Produkt

- GA Erwachsene: 70361, 70362, 70363, 70364

4.2.2 GA Kind

4.2.2.1 Begriff/Gültigkeit

4.2.2.1.1 Das GA Kind wird ausgestellt für:

- Kinder ab 6 Jahre bis 15.99 Jahre.

4.2.2.1.2 Massgebend für die Gewährung der Ermässigung ist der 1. Geltungstag des Abos. Wird das 16. Altersjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abos vollendet, so behält dieses seine normale Geltungsdauer für die bezahlte Periode (Monat oder Jahr).

4.2.2.1.3 Der neue Preis wird unabhängig vom gewählten Zahlungsintervall (jährlich oder monatlich) für die nächste Zahlung fällig, sobald im Intervall davor das 16. Lebensjahr vollendet wurde.

4.2.2.1.4 Sind bei Fahrten über den Halbtax-Geltungsbereich Kinder von 6 bis 15.99 Jahre Inhaber eines GA-Kind können sie zusammen mit der Begleitperson (ab 16 Jahren) die Fahrvergünstigung für Kinder gemäss Tarif 600.3 ohne Vorweisen der Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte beanspruchen.

4.2.2.1.5 Der Veloselbstverlad ist mit GA Kind ohne Begleitung einer erwachsenen Person gratis gem. T600 Ziffer 7.7.1.

4.2.2.2 Produkt

- GA Kind: 70361, 70362, 70363, 70364

4.2.3 GA Jugend

4.2.3.1 Begriff/Gültigkeit

4.2.3.1.1 Das GA Jugend wird ausgestellt für:

- Jugendliche ab 16 Jahre bis 24.99 Jahre

4.2.3.1.2 Massgebend für die Gewährung der Ermässigung ist der 1. Geltungstag des Abos. Wird das 25. Altersjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abos vollendet, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer für die bezahlte Periode (Monat oder Jahr).

4.2.3.1.3 Unabhängig vom gewählten Zahlungsintervall wird jedoch die Rechnung zum nächsten Intervall hin angepasst, wenn im Intervall davor das 25. Lebensjahr vollendet wurde.

4.2.3.2 Produkt

- GA Jugend: 70361, 70362, 70363, 70364

4.2.4 GA für 25-Jährige

4.2.4.1 Begriff/Gültigkeit

4.2.4.1.1 Das GA für 25-Jährige wird ausgestellt für:

- Personen ab 25 Jahre bis 25.99 Jahre (im 26. Altersjahr)

4.2.4.1.2 Massgebend für die Gewährung der Ermässigung ist der 1. Geltungstag des Abos. Wird das 26. Altersjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abos vollendet, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer für die bezahlte Periode (Monat oder Jahr).

4.2.4.1.3 Unabhängig vom gewählten Zahlungsintervall wird jedoch die Rechnung zum nächsten Intervall hin angepasst, wenn im Intervall davor das 26. Lebensjahr vollendet wurde.

4.2.4.2 Produkt

- GA für 25-Jährige: 70361, 70362, 70363, 70364

4.2.5 GA Seniorin/Senior

4.2.5.1 Begriff/Gültigkeit

4.2.5.1.1 Das GA Seniorin/Senior wird ausgestellt für:

- Frauen ab 64.00 Jahre
- Männer ab 65.00 Jahre

4.2.5.1.2 Massgebend für die Gewährung der Ermässigung ist der 1. Geltungstag des Abos. Wird das 64. bzw. 65. Altersjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abos vollendet, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer für die bezahlte Periode (Monat oder Jahr).

4.2.5.1.3 Unabhängig vom gewählten Zahlungsintervall wird jedoch die Rechnung zum nächsten Intervall hin angepasst, wenn im Intervall davor das 64. bzw. 65. Lebensjahr vollendet wurde.

4.2.5.2 Produkt

- GA Seniorin: 70361, 70362, 70363, 70364
- GA Senior: 70361, 70362, 70363, 70364

4.2.6 GA Reisende mit einer Behinderung

4.2.6.1 Begriff/Gültigkeit

4.2.6.1.1 Das GA Reisende mit einer Behinderung wird ausgestellt für:

- Personen, die Anspruch auf eine laufende Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung, Hilflosenentschädigung oder Leistungen für einen Blindenführhund haben.
- Personen, die für ihre Mobilität im öffentlichen Verkehr ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

4.2.6.2 Produkt

- GA für Reisende mit einer Behinderung: 70660, 70661, 70662, 70663

4.2.6.3 Verkauf/Ausgabe

4.2.6.3.1 Beim Verkauf des Abos für Reisende mit einer Behinderung ist die Berechtigung wie folgt nachzuweisen:

Kunde / Kundin	Nachweis	Gültigkeit Nachweis
Person mit einer IV-Rente und/oder einer Hilflosenentschädigung der AHV/IV	Ausweis für IV-Rentner/in oder aktuelle Bestätigung für die Renten- und Hilflosenentschädigung der AHV/IV	IV-Ausweis: 1 bis 10 Jahre, gemäss Gültigkeit IV-Ausweis Bestätigung für die Renten- und Hilflosenentschädigung: 1 Jahr
Person im AHV-Alter im Besitz eines GA für Reisende mit einer Behinderung seit vor dem AHV-Alter:	Die Kundin/der Kunde war vor Eintritt ins AHV-Alter bereits im Besitz eines GA für Reisende mit einer Behinderung: Prüfung in der Kundendatenbank durch die Verkaufsstelle, ob die Person vor dem Erreichen des AHV-Alters bereits im Besitze eines GA für Reisende mit einer Behinderung war. Die Kundin/der Kunde muss in den Folgejahren keinen weiteren Nachweis erbringen.	-
Person im Rollstuhl bis 65 Jahre:	Arztzeugnis, welches bestätigt, dass die Kundin/der Kunde für seine Mobilität im öffentlichen Verkehr ständig auf den Rollstuhl angewiesen ist.	5 Jahre
Person im Rollstuhl ab 65 Jahre	Die Kundin/der Kunde war vor Eintritt ins AHV-Alter bereits im Besitz eines GA für Reisende mit einer Behinderung: Prüfung in der Kundendatenbank durch die Verkaufsstelle, ob die Person vor dem Erreichen des AHV-Alters bereits im Besitze eines GA für Reisende mit einer Behinderung war. Die Kundin/der Kunde muss in den Folgejahren keinen weiteren Nachweis erbringen. Die Kundin/der Kunde war vor Eintritt ins AHV-Alter NICHT im Besitz eines GA für Reisende mit Behinderung:	-

Kunde / Kundin	Nachweis	Gültigkeit Nachweis
	Die Kundin/der Kunde muss einmalig ein Arztzeugnis vorlegen, welches bestätigt, dass sie/er für die Mobilität im öffentlichen Verkehr ständig auf den Rollstuhl angewiesen ist. Die Kundin/der Kunde muss in den Folgejahren keinen weiteren Nachweis erbringen.	
Person mit einem Blindenführhund	Einmaliger Nachweis über den Erhalt von Leistungen für den Blindenführhund. Die Kundin/der Kunde muss in den Folgejahren keinen weiteren Nachweis erbringen.	-

- 4.2.6.3.2 Reisende mit einer Behinderung erhalten den Ausweis auf Gesuch an die Ausgleichskasse, welche ihre/seine Rente ausbezahlt, unter Angabe ihrer/seiner Versicherungsnummer, ihres/seines Namens und Vornamens sowie ihrer/seiner vollständigen Adresse. Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung erhalten den IV-Ausweis auf Wunsch ebenfalls bei der Ausgleichskasse (=IV-Stelle).
- 4.2.6.3.3 Der Anspruch auf ein GA für Reisende mit einer Behinderung kann für einen Erstkauf nicht rückwirkend erfolgen.
- 4.2.6.3.4 Personen im AHV-Alter, ohne Besitz eines GA für Reisende mit einer Behinderung vor dem AHV-Alter, kaufen ein GA Senior.
- 4.2.6.3.5 Der Nachweis muss periodisch gemäss Tabelle erbracht werden. Bei einer Folgeleistung mit einzureichendem Nachweis, muss der zu erbringende Nachweis spätestens 3 Tage nach Beginn dieser Leistung vorgewiesen werden.
- 4.2.6.3.6 Wenn dieser Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, wird das GA automatisch rückwirkend in ein Basis-GA umgewandelt. Wird innerhalb des 1. Monats der Folgeleistung der Nachweis noch nachgereicht, wird die neue Leistung (Upsell) annulliert und das reduzierte GA wieder ausgestellt.

4.2.7 GA für Lernende

4.2.7.1 Begriff/Gültigkeit

4.2.7.1.1 Für den Bezug des GA für Lernende müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Vollintegration aller Lernenden einer Firma, bzw. eines Ausbildungsverbands. Darin enthalten sind auch Lernende, welche ein GA-Familia Kind oder Jugend bzw. ein GA-FVP Familia Kind od. Jugend besitzen.
- Lernende in Erstausbildung bis 24.99 Jahre. Dazu zählt auch die schulisch organisierte Grundbildung, die hauptsächlich in einer schulischen Institution stattfindet (Lehrwerkstatt, in einer Wirtschaftsmittelschule oder in der Informatikmittelschule)

- Praktikantinnen und Praktikanten ausserhalb der oben aufgeführten beruflichen Grundbildung, sowie Studentenorganisationen und Universitäten können das GA für Lernende nicht beziehen.
- 4.2.7.1.2 Massgebend für die Gewährung der Ermässigung ist der 1. Geltungstag des Abos. Wird das 25. Altersjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abos vollendet, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer.
- 4.2.7.1.3 Für Lernende unter 16 Jahren wird ein GA für Lernende zum Preis des GA Kind gemäss Ziffer 13.2.1 ausgegeben.
- 4.2.7.2 Produkt**
- GA für Lernende: 76040
- 4.2.7.3 Verkauf/Ausgabe**
- 4.2.7.3.1 Das GA für Lernende wird ausschliesslich durch die zentralen Dienste der Transportunternehmen (z.B. Key Account Manager und Grosskundenberater) verkauft. Es kann an den Verkaufsstellen nicht bezogen werden.
- 4.2.7.3.2 Die zentralen Dienste der Transportunternehmen haben mit der Firma, bzw. mit dem Ausbildungsverbund einen Vertrag abzuschliessen.
- 4.2.7.3.3 Das GA für Lernende ist ausschliesslich in der 2. Klasse erhältlich.
- 4.2.7.3.4 Eine Weiterverrechnung des Preises gemäss Ziffer 13.2.1 an die Lernenden ist bis zur Hälfte des Preises möglich.
- 4.2.7.3.5 Die Firma, bzw. der Ausbildungsverbund muss das GA für Lernende für die Dauer von mindestens 2 Jahren beziehen.
- 4.2.7.3.6 Das GA für Lernende kann nicht als Basis-GA gemäss Ziffer 4.4.1, resp. 4.4.2 verwendet werden.
- 4.2.7.4 Hinterlegung**
- 4.2.7.4.1 GA für Lernende können nicht hinterlegt werden.
- 4.2.7.5 Nichteinhaltung der Tarifbestimmungen**
- 4.2.7.5.1 Die schweizerischen Transportunternehmen behalten sich vor, bei Nichteinhaltung der Tarifbestimmungen, insbesondere bei Verletzung der Vollintegrationspflicht (Ausstattung aller Lernenden der Firma mit dem GA für Lernende) oder bei vertragswidrigem Nichteinhalten der Vertragslaufzeit Schadenersatz zu fordern. Insbesondere wird die Differenz vom Preis für GA Lernende zum Preis für GA Jugend in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von maximal CHF 20 000.00 sowie eine fristlose Kündigung vorbehalten.

4.2.7.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 4.2.7.6.1 Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen untersteht das Angebot GA für Lernende ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den vorliegenden Bestimmungen stehenden Streitigkeiten ist - soweit nicht durch das Gerichtsstandsgesetz anders bestimmt - Bern.

4.2.8 GA Ermässigt

4.2.8.1 Begriff/Gültigkeit

- 4.2.8.1.1 Das GA Ermässigt wird an bezugsberechtigte Personen ab 25 Jahre ausgestellt.
- 4.2.8.1.2 Bezugsberechtigt sind Bundesräte/innen, aktive Mitglieder der Bundesversammlung, sowie aktive Mitglieder der kantonalen Exekutive.

4.2.8.2 Produkt

- GA Ermässigt: 71124, 71125

4.2.8.3 Verkauf/Ausgabe

- 4.2.8.3.1 Das GA Ermässigt wird ausschliesslich durch die zentralen Dienste der Transportunternehmen (z.B. Key Account Manager und Grosskundenberater) verkauft. Es kann an den Verkaufsstellen nicht bezogen werden.
- 4.2.8.3.2 Voraussetzung für den Bezug ist ein Vertrag über SBB Businesstravel der entsprechenden Behörde.

4.2.8.4 Hinterlegung

- 4.2.8.4.1 Das GA Ermässigt kann nicht hinterlegt werden.

4.3 Allgemeine Bestimmungen GA Kombinationen

4.3.1 Vermischung von GA-Formeln

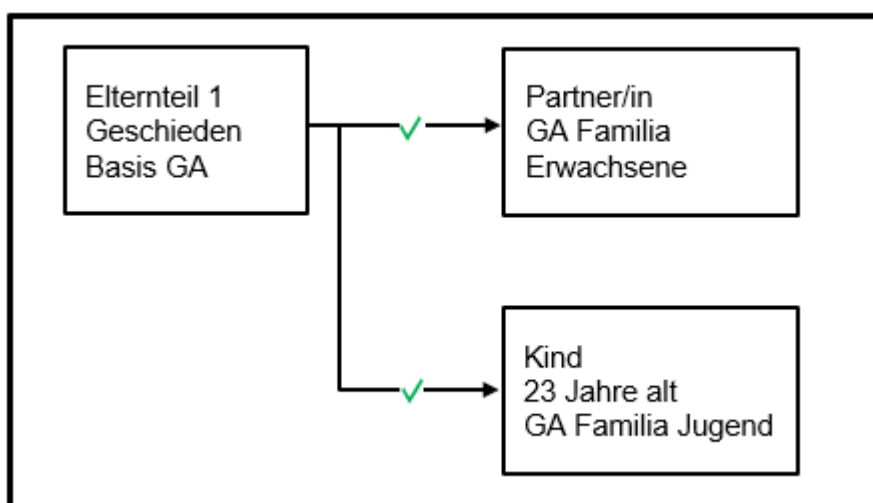
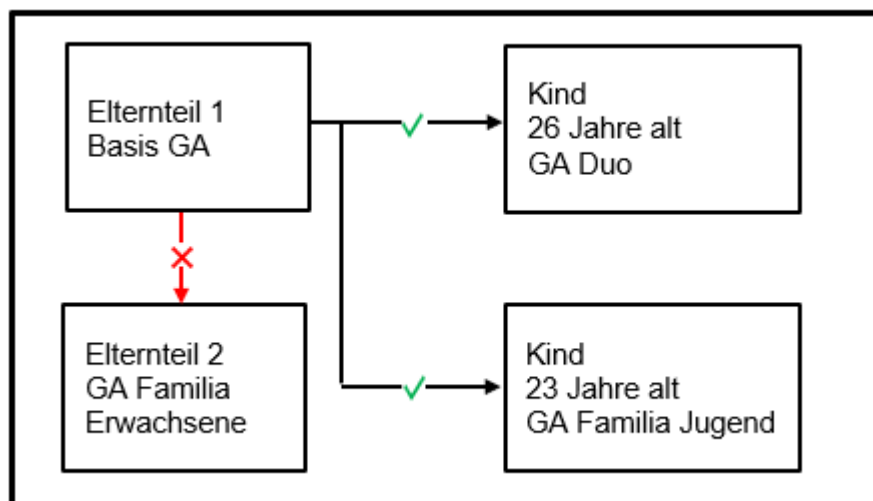
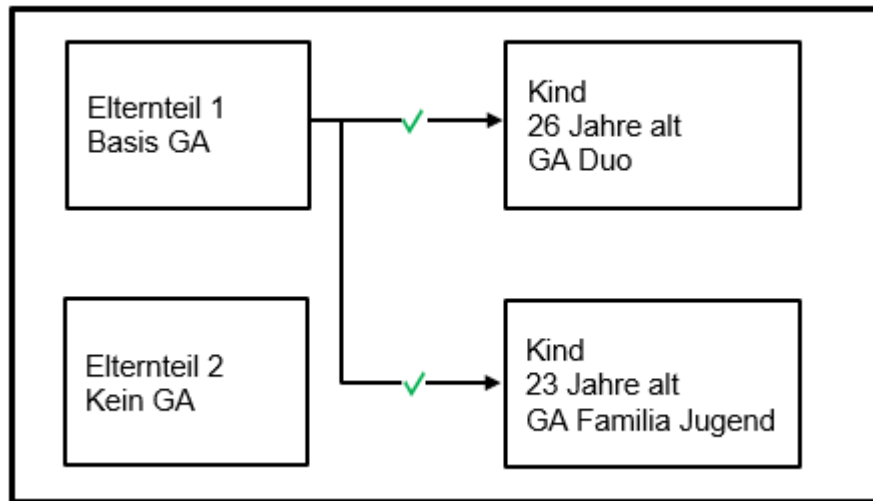
- 4.3.1.1 Die Vermischung der beiden GA-Formeln Duo und Familia ist zulässig. Dies auch wenn die Familienmitglieder nicht im gleichen Haushalt leben. Ausgenommen ist jedoch die Vermischung von Familia Erwachsene und Duo.
- 4.3.1.2 Der Veloselbstverlad ist gemäss T600 Ziffer 7.7.1 mit GA Familia Kind auch ohne Begleitung einer erwachsenen Person gratis.

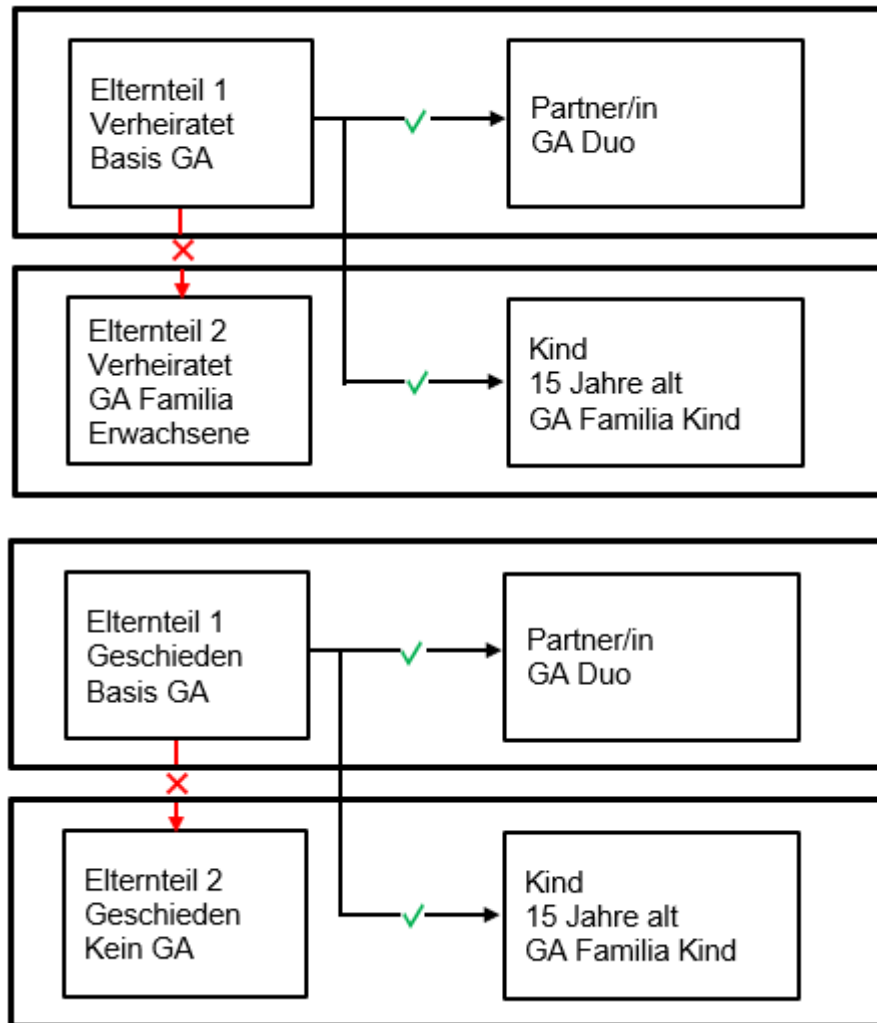
4.3.2 Klasse

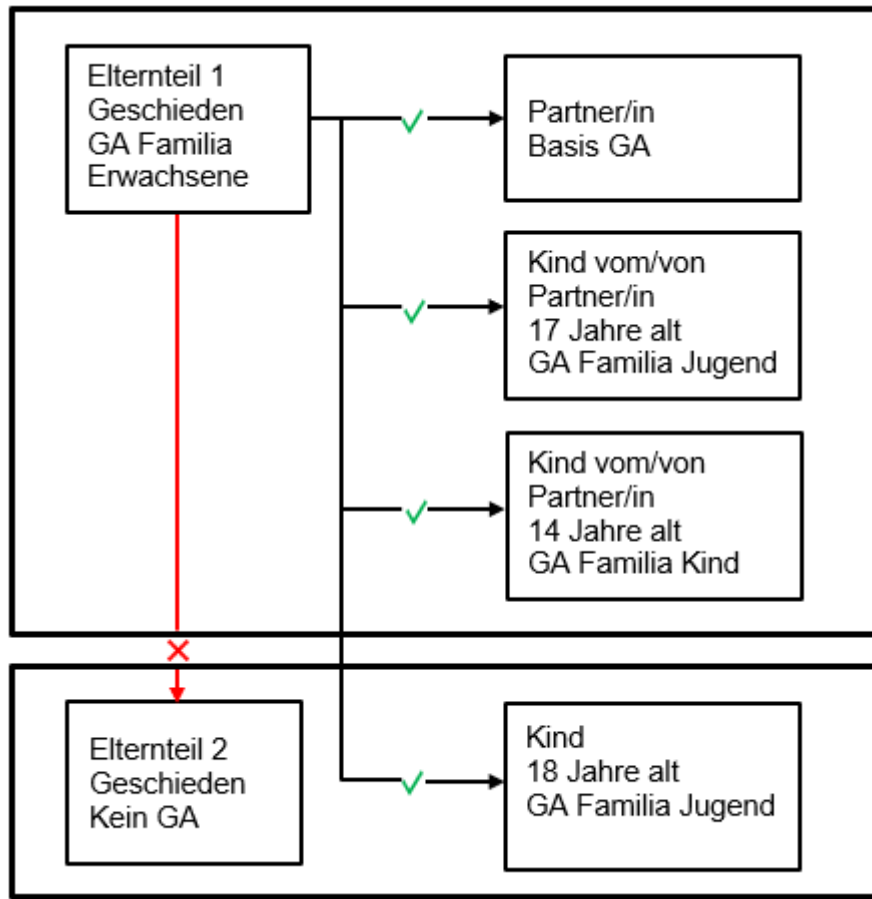
- 4.3.2.1 Ist das Basis-GA gem. Ziffer 4.4.1, resp. 4.4.2 in der 2.Klasse, kann das in der Kombination vergünstigte GA nur in 2. Klasse erworben werden. Ist das Basis-GA in der 1. Klasse, so können die in der Kombination vergünstigten GA in der 1. oder 2. Klasse erworben werden. Für das in der Kombination vergünstigte GA, kann nur ein oder mehrere Monatsklassenwechsel zu GA oder Monatsklassenwechsel Strecke erworben

werden, wenn das gleiche Angebot für das Basis-GA gelöst wird und der erste Gültigkeitstag (EGT) identisch ist.

4.3.3 Beispiele GA Kombinationen







4.3.4 Diplomaten

- 4.3.4.1 Bei Personal und Angehörigen der ständigen Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf und dem Protokoll in Bern (diplomatische Vertretungen) werden an Stelle der schriftlichen Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde die Ausweise für den Nachweis des gemeinsamen Haushalts anerkannt. Die Farbe der Ausweise kann variieren.

4.4 Angebote GA Kombinationen

4.4.1 GA Duo

4.4.1.1 Begriff/Gültigkeit

- 4.4.1.1.1 Beim GA-Duo handelt es sich um eine Kombination von persönlichen GA für zwei gemeinsam im gleichen Haushalt lebenden Personen ungeachtet des Geschlechts, des Zivilstandes oder des Verhältnisses zueinander. Auf ein Basis-GA darf gleichzeitig nur ein GA Duo verknüpft werden. Auch eine gleichzeitige Verknüpfung mit einem Duo und mit einem Familia Erwachsene ist ausgeschlossen. Die Regeln für Verknüpfungen gem. T654 gelten auch für solche zwischen GA gem. T639 und GA gem. T654.

4.4.1.2 Zusammenstellung GA-Formel Duo

4.4.1.2.1 Das GA-Duo wird wie folgt zusammengestellt:

EK = Erstkauf, FK = Folgekauf

Basis-GA	Produkt
GA Erwachsene Jahresrechnung (EK) GA Erwachsene Jahresrechnung (FK)	70361 70362
GA Erwachsene Monatsrechnung (EK) GA Erwachsene Monatsrechnung (FK)	70363 70364
GA Ermässigt (80%) Jahresrechnung (EK) GA Ermässigt (80%) Jahresrechnung (FK)	71124 71125
GA Jugend Jahresrechnung (EK) GA Jugend Jahresrechnung (FK)	70361 70362
GA Jugend Monatsrechnung (EK) GA Jugend Monatsrechnung (FK)	70363 70364
GA für 25-Jährige Jahresrechnung (EK) GA für 25-Jährige Jahresrechnung (FK)	70361 70362
GA für 25-Jährige Monatsrechnung (EK) GA für 25-Jährige Monatsrechnung (FK)	70363 70364
GA Seniorin Jahresrechnung (EK) GA Seniorin Jahresrechnung (FK)	70361 70362
GA Seniorin für Monatsrechnung (EK) GA Seniorin Monatsrechnung (FK)	70363 70364
GA Senior Jahresrechnung (EK) GA Senior Jahresrechnung (FK)	70361 70362
GA Senior Monatsrechnung (EK) GA Senior Monatsrechnung (FK)	70363 70364
GA Reisende mit einer Behinderung Jahresrechnung (EK) GA Reisende mit einer Behinderung Jahresrechnung (FK)	70660 70661
GA Reisende mit einer Behinderung Monatsrechnung (EK) GA Reisende mit einer Behinderung Monatsrechnung (FK)	70662 70663
GA Duo	
GA Duo Jahresrechnung (EK) GA Duo Jahresrechnung (FK)	70211 70214

Basis-GA	Produkt
GA Duo Monatsrechnung (EK) GA Duo Monatsrechnung (FK)	70670 70671

4.4.1.3 Nachweis der Berechtigung

4.4.1.3.1 Die Berechtigung kann wie folgt nachgewiesen werden:

Wer	Nachweis
Verheiratete Personen oderin eingetragener Partnerschaft lebende Personen	Familienausweis (Familienbüchlein) oder Partnerschaftsausweis (jährlich) oder Schriftliche Bestätigung der Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) für beide Personen. Es müssen beide GA-Inhaberinnen und GA-Inhaber aufgeführt sein (jährlich)
Unverheiratete Personen	Schriftliche Bestätigung der Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) für beide Personen. Es müssen beide GA-Inhaberinnen und GA-Inhaber aufgeführt sein (jährlich)

4.4.1.3.2 Die schriftliche Bestätigung des gemeinsamen Haushaltes der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) beinhaltet folgende Punkte:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum

- 4.4.1.3.3 Auf der Bestätigung sind alle reisenden Personen (über 16 Jahre) aufgeführt, die an dieser GA-Kombination beteiligt sind.
- 4.4.1.3.4 Die schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) darf für Erst- und Folgekauf bis zu 30 Tage alt sein. Der Anspruch auf ein GA Duo kann bei einem Erstkauf bis zu 30 Tage rückwirkend erfolgen, maximal aber auf Ausgabedatum der Wohnsitzbestätigung zurück.
- 4.4.1.3.5 Der Nachweis muss alle 12 Monate erbracht werden. Bei einer Folgeleistung muss bis spätestens 3 Tage nach Beginn dieser Leistung eine weitere Bestätigung vorgewiesen werden. Bei einer unterjährigen Änderung (z.B. Klassenwechsel eines GA in der Kombination) sind die Nachweise erneut einzureichen.
- 4.4.1.3.6 Wenn dieser Nachweis nicht vorgelegt werden kann, wird das GA automatisch rückwirkend in ein Basis-GA umgewandelt. Wird innerhalb des 1. Monats der Folgeleistung der Nachweis noch nachgereicht (Wohnsitzbestätigung darf nicht älter als 1 Monat sein), wird die neue Leistung (Upsell) annulliert und das reduzierte GA wieder ausgestellt. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn das Basis-GA durch den Reisenden gekündigt wird: Dann verlängert sich der Nachweis des verknüpften GA automatisch bis zum letzten Gültigkeitstag des Basis-GA.

In Zweifelsfällen entscheidet

Schweizerische Bundesbahnen SBB
 Markt Personenverkehr – Fernverkehr
 Nationales Pricing (MP-FV-PEM-NPR)
 Trüsselstrasse 2
 CH-3000 Bern 65

auf Grund eines begründeten Gesuchs.

- 4.4.1.3.7 Bei einer Kündigung durch den Reisenden/die Reisende des Basis-GA bzw. durch deren/Vertragspartnerin/dessen Vertragspartner erhält die Vertragspartnerin/der Vertragspartner und die/der Reisende mit dem verknüpften GA eine Kündigung von der SBB. Das verknüpfte GA wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Abomonat auf das nächste Abomonatsende gekündigt. Ohne Reaktion der Kundin/des Kunden wird das Abo per letztem Gültigkeitstag als Rückgabe erstattet. Die Mindestvertragsdauer wird durch eine solche Kündigung übersteuert und muss so nicht eingehalten werden.

4.4.1.4 Verkauf/Ausgabe

- 4.4.1.4.1 Die Gültigkeit der einzelnen GA kann verschieden sein, d.h. das GA für die 2. Person kann innerhalb der Geltungsdauer des GA für die 1. Person jederzeit dazugekauft werden.

4.4.2 GA Familia

4.4.2.1 Begriff/Gültigkeit

- 4.4.2.1.1 Beim GA-Familia handelt es sich um eine Kombination von persönlichen GA für Familien, die im selben Haushalt wohnen. Auf ein Basis-GA darf gleichzeitig nur ein GA Familia Erwachsene verknüpft werden. Auch eine gleichzeitige Verknüpfung mit einem GA Familia Erwachsene und mit einem Duo ist ausgeschlossen. Die Regeln für Verknüpfungen gem. T654 gelten auch für solche zwischen GA gem. T639 und GA gem. T654.

4.4.2.2 Einstieg und Zusammenstellung der GA Familia-Formel

- 4.4.2.2.1 Bei Familien erfolgt der Einstieg in die Kombination GA Familia über einen Elternteil. Versieht beim Fehlen eines der beiden Elternteile die neue Partnerin/der neue Partner, welche/welcher ständig im gemeinsamen Haushalt lebt, deren/dessen Stelle, so ist diese dem fehlenden Elternteil gleichzustellen (unabhängig des Sorgerechts und/oder eines allfälligen Todesfalls). Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare; nicht jedoch für ältere Geschwister.

- 4.4.2.2.2 Das GA Familia wird wie folgt zusammengestellt:
EK = Erstkauf, FK = Folgekauf

Elternteil Basis-GA	Produkt
GA Erwachsene Jahresrechnung (EK) GA Erwachsene Jahresrechnung (FK) GA Erwachsene Monatsrechnung (EK) GA Erwachsene Monatsrechnung (FK)	70361 70362 70363 70364
GA Ermässigt (80%) Jahresrechnung (EK) GA Ermässigt (80%) Jahresrechnung (FK)	71124 71125
GA Jugend Jahresrechnung (EK) GA Jugend Jahresrechnung (FK) GA Jugend Monatsrechnung (EK) GA Jugend Monatsrechnung (FK) -> nur wenn ein Elternteil	70361 70362 70676 70677
GA für 25-Jährige Jahresrechnung (EK) GA für 25-Jährige Jahresrechnung (FK) GA für 25-Jährige Monatsrechnung (EK) GA für 25-Jährige Monatsrechnung (FK) -> nur wenn ein Elternteil	70361 70362 70363 70364

Elternteil Basis-GA	Produkt
GA Seniorin Jahresrechnung (EK) GA Seniorin Jahresrechnung (FK) GA Seniorin Monatsrechnung (EK) GA Seniorin Monatsrechnung (FK) GA Senior Jahresrechnung (EK) GA Senior Jahresrechnung (FK) GA Senior Monatsrechnung (EK) GA Senior Monatsrechnung (FK) -> nur wenn ein Elternteil	70361 70362 70363 70364 70361 70362 70363 70364
GA Reisende mit einer Behinderung Jahresrechnung (EK) GA Reisende mit einer Behinderung Jahresrechnung (FK) GA Reisende mit einer Behinderung Monatsrechnung (EK) GA Reisende mit einer Behinderung Monatsrechnung (FK)	70660 70661 70662 70663
2. Kinder	
GA Familia Kind Jahresrechnung (EK) GA Familia Kind Jahresrechnung (FK) GA Familia Kind Monatsrechnung (EK) GA Familia Kind Monatsrechnung (FK)	60155 60158 60666 60667
GA Familia Jugend Jahresrechnung (EK) GA Familia Jugend Jahresrechnung (FK) GA Familia Jugend Monatsrechnung (EK) GA Familia Jugend Monatsrechnung (FK)	70155 70158 70666 70667
3. Partnerin/Partner/ Elternteil	
GA Familia Erwachsene Jahresrechnung (EK) GA Familia Erwachsene Jahresrechnung (FK) GA Familia Erwachsene Monatsrechnung (EK) GA Familia Erwachsene Monatsrechnung (FK)	70117 70154 70664 70665

4.4.2.3 Anrecht auf Abo GA Familia Kind und Familia Jugend

4.4.2.3.1 Anrecht auf die GA Familia haben Familien mit:

- Eigenen Kindern ab 6 bis 24.99 Jahre
- Stiefkindern ab 6 bis 24.99 Jahre
- Pflegekindern, gemäss Definition in T600.3, Ziffer 2.1.8, ab 6 bis 24.99 Jahre. Haushalte, die mehr als 5 «Pflegekinder» betreuen sowie Institutionen, die Kinder zur Pflege aufnehmen, können die Fahrvergünstigung **nicht** beanspruchen.

4.4.2.3.2 Voraussetzung ist, dass sie zusammen im gleichen Haushalt wohnen und den gleichen Wohnsitz haben (dies gilt auch für Jugendliche, die während der Woche auswärts wohnen).

4.4.2.3.3 Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche von Eltern mit getrennten Wohnsitzen können durch einen Elternteil auch dann in die Kombination GA-Familia einbezogen werden, wenn sie beim Elternteil wohnen, der nicht im Besitz des Basis-GA oder des GA- Familia Erwachsene ist. Der/die Partnerin des nicht mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt wohnhaften Elternteils haben kein Anrecht auf ein GA Familia Erwachsene. Für diese Person kann ein GA Duo ausgestellt werden (siehe Beispiel bei Ziffer 4.3.3). Ein GA Familia Erwachsene kann nur ausgestellt werden, wenn der Wohnsitz dieser Person mit jenem des Basis-GA sowie der betroffenen Kinder identisch ist (siehe Beispiel bei Ziffer 4.3.3).

4.4.2.4 Nachweis der Berechtigung

4.4.2.4.1 Die Berechtigung kann wie folgt nachgewiesen werden:

GA Familia Kind / GA Familia Jugend

Wer	Nachweis
Eltern verheiratet, alleinerziehender Elternteil oder in eingetragener Partnerschaft:	Familienausweis (Familienbüchlein) resp. Partnerschaftsausweis oder Geburtsurkunde des Kindes / Jugendlichen (einmalig) Und Schriftliche Bestätigung der Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) für alle reisenden Personen über 16 Jahre (jährlich)
Eltern in Konkubinat lebend	Familienausweis (Familienbüchlein) resp. Partnerschaftsausweis der Person/en mit Kinder/n oder Geburtsurkunde des Kindes / Jugendlichen (einmalig) und Schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) für beide Personen im Konkubinat lebend sowie für alle reisenden Personen über 16 Jahre (jährlich)

Wer	Nachweis
Eltern getrennt lebend, Kind wohnt nicht beim Elternteil mit dem Basis-GA	Familienausweis (Familienbüchlein) der Person/en mit Kinder/n oder Geburtsurkunde des Kindes / Jugendlichen (einmalig) und Schriftliche Bestätigung der Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) mit Elternteil ohne Basis-GA für alle reisenden Personen über 16 Jahre (jährlich)
Pflegeeltern	Schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) für alle reisenden Personen unabhängig ihres Alters (jährlich) Es ist keine weitere Bestätigung nötig.

Für GA Familia Erwachsene

Wer	Nachweis
Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen	Familienausweis (Familienbüchlein) resp. Partnerschaftsausweis (jährlich) oder Schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) für alle reisenden Personen über 16 Jahre (jährlich)
Unverheiratete Personen	Schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) für beide Personen im Konkubinatsverhältnis lebend sowie für alle reisenden Personen über 16 Jahre (jährlich)

- 4.4.2.4.2 Die schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde (Wohnsitzausweis, Wohnsitzbescheinigung, etc.) darf für Erst- und Folgekauf bis zu 30 Tage alt sein. Der Anspruch auf ein GA Familia kann bei einem Erstkauf bis zu 30 Tage rückwirkend erfolgen, maximal aber auf Ausgabedatum der Wohnsitzbestätigung zurück
- 4.4.2.4.3 Für das GA Familia Kind -15.99 Jahre muss der Nachweis nur einmal, beim erstmaligen Kauf des GA, erbracht werden. Die Gültigkeit des Familienausweis (Familienbüchleins) wird abgespeichert und ist bis 15.99 Jahre gültig.
- 4.4.2.4.4 Die übrigen Nachweise müssen alle 12 Monate erbracht werden. Bei einer Folgeleistung (also beispielsweise nach 12-Monaten beim GA Familia Jugend 16-24.99 Jahre oder GA Familia Erwachsene) muss bis spätestens 3 Tage nach Beginn dieser Leistung eine erneute Bestätigung vorgelegt werden. Bei einer unterjährigen Änderung (z.B. Klassenwechsel eines GA in der Kombination) sind die Nachweise erneut einzureichen
- 4.4.2.4.5 Wenn dieser Nachweis nicht vorgelegt werden kann, wird das GA automatisch rückwirkend in ein Basis-GA umgewandelt. Wird innerhalb des 1. Monats der Folgeleistung der Nachweis noch nachgereicht (Wohnsitzbestätigung darf nicht älter als 30 Tage sein), wird die neue Leistung (Upsell) annulliert und das reduzierte GA wieder ausgestellt. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn das Basis-GA durch den Reisenden gekündigt wird: Dann verlängert sich der Nachweis des verknüpften GA automatisch bis zum letzten Gültigkeitstag des Basis-GA.

In Zweifelsfällen entscheidet

Schweizerische Bundesbahnen SBB
 Markt Personenverkehr – Fernverkehr
 Nationales Pricing (MP-FV-PEM-NPR)
 Trüsselstrasse 2
 CH-3000 Bern 65

aufgrund eines begründeten Gesuchs.

- 4.4.2.4.6 Die schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnerkontrolle beinhaltet folgende Punkte:
 - Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum

- 4.4.2.4.7 Auf der Bestätigung sind alle reisenden Personen aufgeführt, die an dieser GA-Kombination beteiligt sind.

4.4.2.5 Änderungen Berechtigtenkreis während der Gültigkeitsdauer

- 4.4.2.5.1 Kündigt ein Basis-GA oder sind durch den Wegfall eines GA Familia Kind/Jugend die Grundlagen für ein GA Familia Erwachsene nicht mehr gegeben, wird allen verknüpften GA unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Abomonat auf das nächste Abo-Monatsende gekündigt. Siehe auch Ziffer 4.5.5.

4.4.2.6 Verkauf/Ausgabe/Serviceleistungen

- 4.4.2.6.1 Die Gültigkeit der einzelnen Abos kann verschieden sein, d.h. die Abos für die Kinder/Jugendliche und allfällig den Partner können innerhalb der Geltungsdauer des Basis-GA jederzeit dazu gekauft werden.
- 4.4.2.6.2 Das Familia Erwachsene kann nur gelöst werden, wenn am 1. Geltungstag ein gültiges Basis-GA sowie mindestens ein gültiges GA Familia Kind oder Familia Jugend vorhanden sind.
- 4.4.2.6.3 Je Basis-GA besteht nur einmal das Anrecht auf den Kauf eines GA Familia Erwachsene.
- 4.4.2.6.4 Je Basis-GA können mehrere GA Familia Kind bzw. Familia Jugend gelöst werden.
- 4.4.2.6.5 Die Abos GA Familia – Kind und Familia – Jugend können nicht hinterlegt werden.

4.4.2.7 Klassenwechsel

- 4.4.2.7.1 Zum GA Familia Erwachsene, GA Familia Jugend und GA Familia Kind kann ein Tagesklassenwechsel gemäss Ziffer 2.2.2 gelöst werden. Für GA Familia Kind ist die Ziffer 2.2.1.3 zu beachten.
- 4.4.2.7.2 Zu GA Familia Erwachsene und GA Familia Jugend können Monatsklassenwechsel zum GA gemäss Ziffer 2.3 und Monatsklassenwechsel Strecke 2.4 gelöst werden.

4.5 Kündigung GA

- 4.5.1 Nach Erreichen der Mindestvertragsdauer gemäss Ziffer 3.1.2.2 kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Abomonat auf das Ende jedes Abomonats durch die Person, welche als Vertragspartner oder Reisender erfasst ist. In begründeten Fällen kann der Vertrag auch durch eine dritte Person gekündigt werden. Die Kündigung hat mündlich, schriftlich oder über swisspass.ch zu erfolgen.
- 4.5.2 Eine Kündigung (= Rückgabe) vor Ablauf der Mindestvertragsdauer gemäss Ziffer 3.1.2.2 ist nicht möglich.
- 4.5.3 Bei GA mit Jahreszahlung werden für die Berechnung der Rückerstattung pro benutztem Monat 9% des Kaufpreises abgezogen. Massgeblich ist der Preis des Abos, welcher zum Verkaufszeitpunkt aktuell war. Allfällige Tarifmassnahmen, die in der Zwischenzeit durchgeführt wurden, werden nicht berücksichtigt. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 4.5.4 Bei einer Preisänderung auf Grund von Tarifmassnahmen kann der Vertrag eines GA mit monatlicher Zahlung zum Zeitpunkt des Erhalts der ersten Rechnung mit dem neuen Preis ohne Einhaltung der Mindestvertragsdauer ausserordentlich auf das Ende des laufenden Abomonats gekündigt werden.
- 4.5.5 Sind zum Basis-GA weitere GA-Kombinationen gemäss Ziffer 4.4.1, resp. 4.4.2 vorhanden (GA Duo oder GA Familia), werden die verknüpften GA im Falle einer Kündigung des Basis-GA ebenfalls gekündigt.

- 4.5.6 Die SBB behält sich das Recht vor, jederzeit in begründeten Fällen den Vertrag zu kündigen.

5 Halbtax

5.1 Allgemeine Bestimmungen Halbtax

5.1.1 Begriff/Gültigkeit

5.1.1.1 Das Halbtax Erwachsene und das Halbtax Jugend gelten als Jahres-Abos.

5.1.1.2 Das Halbtax berechtigt zum Bezug von Fahrausweisen 2. Klasse und 1. Klasse zum reduzierten Preis für Strecken des General- und des Halbtax-Geltungsbereichs.

5.1.1.3 Folgende Fahrausweise können zum reduzierten Preis gelöst werden:

- Streckenbillette einfacher Fahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt
- 2-Fahrten - Karten für eine Hin- und Rückfahrt
- Ergänzungsbillette für Klassen- und Streckenwechsel
- Klassenwechsel -Karten für 6 Klassenwechsel einfacher Fahrt
- Internationale Fahrscheine für die schweizerische Strecke sowie teilweise auch für die ausländische Strecke
- Sparbillette
- Spartageskarte
- Spartageskarte Gemeinde

5.1.1.4 Ferner werden zu Halbtax ausgegeben:

- Tageskarten zum Halbtax
- Multi-Tageskarte zum Halbtax
- Mehrfahrtenkarten (MFK)
- Gruppenbillette
- RailAway-Angebote
- Temporäre Zusatzangebote

5.1.1.5 Über die Ausgabe, die Geltungsdauer, die Preise, die Benützung usw. der Billette zum reduzierten Preis gelten die Bestimmungen der betreffenden Tarife.

5.1.2 Vertragsabschluss, Kündigung und automatische Verlängerung

5.1.2.1 Der Prozess des Verkaufs- und Vertragsabschlusses inklusive der automatischen Verlängerung und deren Bestimmungen verlaufen analog zum GA im jährlichen Zahlungsintervall (siehe Ziffer 4.1.1.3).

5.1.2.2 Das Halbtax kann nur auf Ende des Abojahres, unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von 1 Abomonat, und durch die reisende Person, den Vertragspartner oder in begründeten Fällen auch durch eine dritte Person gekündigt werden

5.1.3 Ausländische Vergünstigungsausweise/Spezial-Regelungen

5.1.3.1 Die deutschen «BahnCard 25, 50 oder 100» werden auf der Strecke Lottstetten - Schaffhausen der SBB AG dem Halbtax gleichgestellt und berechtigen zum Bezug von Fahrausweisen 2. Klasse und 1. Klasse zum reduzierten Preis.

- 5.1.3.2 Für die oben aufgeführte Strecke sind die «BahnCard 25, 50 oder 100» auch in Kombination mit der Fahrvergünstigung für Kinder gemäss T600.3 gültig.
- 5.1.3.3 Kombinationen mit deutschen Familienermässigungen sind nicht zulässig.
- 5.1.3.4 Die allgemeinen Bestimmungen zur deutschen «BahnCard» sind dem Tarif 711.2 zu entnehmen.

5.2 Halbtax Erwachsene (ab 25 Jahren)

5.2.1 Vorbemerkungen

- 5.2.1.1 Das Zahlungsintervall für das Halbtax beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich das Halbtax automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gekündigt wird. Reisende erhalten bei einer nahtlosen Verlängerung einen Treuerabatt.
- 5.2.1.2 Erfolgt ein nahtloser Wechsel von GA, GA-FVP oder einem Halbtax-FVP auf Halbtax, erhält der Kunde/die Kundin ebenfalls den Treuerabatt.
- 5.2.1.3 Kunden, welche einen gekündigten, abgelaufenen Vertrag besitzen und nachträglich nahtlos eine neue Leistung beziehen, erhalten ebenfalls einen Treuerabatt.

5.2.2 Produkt

- 5.2.2.1 Kundensegment Erwachsene
- Halbtax Erstkauf: 70315
 - Halbtax mit Treuerabatt: 70318
 - Halbtax zum Aktionspreis: 70316

5.3 Halbtax Jugend (16-24.99 Jahre)

5.3.1 Vorbemerkungen

- 5.3.1.1 Das Zahlungsintervall beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich das Halbtax automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gekündigt wird. Reisende erhalten bei einer nahtlosen Verlängerung einen Treuerabatt.
- 5.3.1.2 Erfolgt ein nahtloser Wechsel von GA, GA-FVP oder von einem Halbtax-FVP auf Halbtax, erhält der Kunde/die Kundin ebenfalls den Treuerabatt.
- 5.3.1.3 Kunden, welche einen gekündigten, abgelaufenen Vertrag besitzen und nachträglich nahtlos eine neue Leistung beziehen, erhalten ebenfalls einen Treuerabatt.

5.3.2 Begriff/Gültigkeit

5.3.2.1 Das Halbtax Jugend ist ein normales Halbtax zu einem reduzierten Preis, welches ausgestellt wird für:

- Jugendliche ab 16 Jahre bis 24.99 Jahre.

5.3.2.2 Massgebend für die Gewährung der Ermässigung ist der 1. Geltungstag des Abos. Wird das 25. Altersjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abos vollendet, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer. Die Rechnung wird jedoch zum nächsten Zahlungsintervall hin automatisch auf ein Halbtax Erwachsene angepasst, wenn das 25. Lebensjahr vollendet wurde.

5.3.3 Produkt

5.3.3.1 Kundensegment Jugend:

- Halbtax: 70315
- Halbtax mit Treuerabatt: 70318
- Halbtax zum Aktionspreis: 70316

6 GA Night

6.1 Begriff/Gültigkeit

- 6.1.1 Das GA Night wird für Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 24.99 Jahre ausgestellt und berechtigt auf dem GA-Geltungsbereich zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse in Fahrzeugen mit fahrplanmässigen Abfahrten ab 19.00 Uhr. An Wochentagen endet die Gültigkeit um 05.00 Uhr, am Wochenende (Samstag- und Sonntagmorgen) und an allgemeinen Feiertagen endet die Gültigkeit um 07.00 Uhr. Der Fahrausweis gilt bis zum letzten fahrplanmässigen Halt, der vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erreicht werden kann.
- 6.1.2 Wird das 25. Altersjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abos vollendet, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer.
- 6.1.3 Bei Abfahrt vor 19.00 Uhr muss bis zum ersten Halteort nach 19.00 Uhr ein Anschlussbillett gelöst werden. Diese Regelung gilt auch für Reisen mit Check-in/Check-out-Lösungen.
- 6.1.4 Ein Klassenwechsel ist zum ganzen Preis, bei Anspruch zum halben Preis, auszugeben. Das GA Night allein berechtigt nicht zum Bezug von reduzierten Klassenwechseln. Ein Tagesklassenwechsel kann nicht mit dem GA Night kombiniert werden.
- 6.1.5 Für Nachtangebote gelten besondere Bestimmungen. Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Nachtangebotes (z.B. gültig mit Zuschlag).
- 6.1.6 Das GA Night ist ausschliesslich als Jahresabo erhältlich.
- 6.1.7 Für den Kauf des GA Night ist kein Halbtax notwendig.

6.2 Produkt

- GA Night: 66401

7 Hunde-Pass Monat und Jahr

7.1 Begriff/Gültigkeit

- 7.1.1 Der Hunde-Pass berechtigt zur Mitnahme eines Hundes für beliebige Fahrten auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs.
- 7.1.2 Der Besitzer muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.
- 7.1.3 Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Monat oder 1 Jahr.
- 7.1.4 Pro Hunde-Pass darf ein beliebiger Hund mitgeführt werden. Werden mehrere Hunde mitgeführt, muss pro Hund ein Hunde-Pass vorhanden sein.
- 7.1.5 Der Hunde-Pass wird nicht automatisch verlängert.

7.2 Produkt

- Hunde-Pass Monat: 40297
- Hunde-Pass Jahr: 40043

7.3 Verkauf/Ausgabe

- 7.3.1 Der Hunde-Pass kann an einer beliebigen Verkaufsstelle oder über den Webshop gekauft werden. Wenn bereits ein SwissPass vorhanden ist, kann der Hunde-Pass auch am Automaten gekauft werden.
- 7.3.2 Der Hunde-Pass trägt keinen Klassenvermerk und gilt in der Klasse des Fahrausweises des Besitzers.
- 7.3.3 Der Hunde-Pass ist nicht übertragbar. Die Daten werden auf den persönlichen SwissPass des Besitzers referenziert.

7.4 Hinterlegung

- 7.4.1 Der Hunde-Pass kann nicht hinterlegt werden.

8 Zusatzangebote zu GA und Halbtax auf SwissPass

8.1 Schnupper-Halbtax und Schnupper-GA

8.1.1 Vorbemerkungen

- 8.1.1.1 Die Schnupper-Angebote sind für die Segmente «Jugendliche bis 24.99 Jahre» und «Erwachsene» erhältlich.

8.1.2 Begriff/Gültigkeit

- 8.1.2.1 Das Schnupper-Halbtax berechtigt für die Dauer der Gültigkeit zu den Leistungen gemäss Ziffer 5.1.1.
- 8.1.2.2 Die Gültigkeit des Schnupper-Halbtax beträgt 2 Monate (Fliessdatum).
- 8.1.2.3 Das Schnupper-Halbtax kann mit dem dazugehörenden Coupon an ein Halbtax aus dem Regelangebot angerechnet werden. Der Coupon kann einmalig innerhalb des darauf aufgedruckten Zeitraums eingelöst werden. Der erste Gültigkeitstag kann frei gewählt werden (Vorverkauf maximal 2 Monate).
- 8.1.2.4 Das Schnupper-GA berechtigt für die Dauer der Gültigkeit zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in der betreffenden Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs und zu Fahrten in 2. und 1. Klasse zum reduzierten Preis auf den Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs analog Ziffer 4.1.1.1.
- 8.1.2.5 Die Gültigkeit des Schnupper-GA beträgt 1 Monat (Fliessdatum).
- 8.1.2.6 Das Schnupper-GA kann mit dem dazugehörenden Coupon an ein GA aus dem Regelangebot (alle Segmente und beide Zahlungsintervalle Jahres- und Monatsrechnung) angerechnet werden. Der Coupon kann einmalig innerhalb des darauf aufgedruckten Zeitraums eingelöst werden. Der erste Gültigkeitstag kann frei gewählt werden (Vorverkauf maximal 2 Monate).
- 8.1.2.7 Schnupper-Halbtax-Aktionen und Schnupper-GA-Aktionen sind nur für Personen kaufbar, die den Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich oder dem Fürstentum Liechtenstein haben.
- 8.1.2.8 Schnupper-Halbtax-Aktionen und Schnupper-GA-Aktionen sind nicht dauernd und werden kommuniziert.

8.1.3 Produkt

- Schnupper-Halbtax: 58272
- Schnupper-GA: 62947

8.1.4 Verkauf/Ausgabe

- 8.1.4.1 Das Schnupper-Halbtax und das Schnupper-GA werden auf dem SwissPass ausgegeben.

9 Dauernde Zusatzangebote zu GA und Halbtax

9.1 Tageskarten zum Halbtax

9.1.1 Begriff/Gültigkeit

- 9.1.1.1 Die Tageskarten können nur in Verbindung mit einem gültigen Halbtax benützt werden.
- 9.1.1.2 Die Tageskarten sind, ausser als E-Tickets, unpersönlich.
- 9.1.1.3 Die Tageskarte ist am Entwertungstag oder am aufgedruckten Datum gültig und berechtigt zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in der betreffenden Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs bis 05:00 Uhr des folgenden Tages.
- 9.1.1.4 Tageskarten im Entwertungskartenformat sind zur Fahrt gültig, wenn sie an einem Entwerter validiert wurden. Ab Stationen, wo kein entsprechender Entwerter vorhanden ist, ist der Geltungstag vom Reisenden gemäss Vordruck einzutragen (z.B. 01. Juli 2023).
- 9.1.1.5 Der Handeintrag bei der Multi-Tageskarte zum Halbtax erfolgt von unten nach oben.
- 9.1.1.6 Tageskarten sind abhängig vom Verkaufskanal vordatiert oder als Entwertungskarte erhältlich. Vordatierte Tageskarten sind am aufgedruckten Datum gültig. Entwertungskarten für einen Reisetag sind ein Jahr ab Kaufdatum (Fliessdatum) gültig und am Reisetag zu entwerten. Multi-Tageskarten (Entwertungskarte für 6 Fahrten) sind 1 Jahr ab Kaufdatum (Fliessdatum) gültig und an den jeweiligen Reisedaten zu entwerten.
- 9.1.1.7 Für die Tageskarten gelten auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs Ziffer 1.1 folgende Benützungsbestimmungen:
- Die Tageskarte ist in allen der allgemeinen Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen gültig.
 - Reservierungsgebühren sowie Zuschläge bei Benützung zuschlagspflichtiger Fahrzeuge hat der Reisende voll zu bezahlen.
- 9.1.1.8 Zur Berichtigung fehlerhafter Entwertungen auf der Tageskarte stellt das Kontrollpersonal oder allenfalls das Verkaufspersonal eine Karte für eine einfache Fahrt aus. Sie ist für folgende Fälle zu verwenden:
- Störung am Entwerter (falsches Datum, Abdruck unleserlich)
 - Reise nach Entwertung nicht angetreten
 - Irrtum bei handschriftlicher Entwertung
 - Entwerterabdruck ohne Betrugsabsicht unleserlich geworden
 - Ersatz gemäss Ziffer 9.1.5
- 9.1.1.9 Wird die Karte für eine einfache Fahrt für eine bereits angetretene Fahrt ausgestellt, so ist sie handschriftlich zu entwerten.

9.1.2 Produkt

- Tageskarte zum Halbtax (undatiert): 361
- Tageskarte zum Halbtax (datiert): 2361
- Multi-Tageskarte: 30

9.1.3 Kinder

- 9.1.3.1 Für Kinder ab 6 Jahre können Kinder-Tageskarten gemäss Ziffer 11.1 oder Fahrausweise zum reduzierten Preis gekauft werden.

9.1.4 Hunde

- 9.1.4.1 Für Hunde können Hunde-Tageskarten gemäss Ziffer 11.2 oder Fahrausweise 2. Klasse zum reduzierten Preis gekauft werden.

9.1.5 Umtausch

- 9.1.5.1 Beschädigte, sowie ohne betrügerische Absicht geänderte oder ergänzte unbenutzte Tageskarten (z.B. Beifügungen, Zeichnungen) werden gemäss T600.9 Ziffer 5.2 umgetauscht.

9.2 Mitfahrttageskarte (Stammkundenangebot)

9.2.1 Begriff/Gültigkeit

- 9.2.1.1 GA-Kundinnen und Kunden erhalten einen Coupon, welcher für den Bezug einer Tageskarte zum Preis gemäss Ziffer 13.2.6 in derselben Klasse wie das Basis-GA gültig ist. Diese Tageskarte wird als Mitfahrttageskarte bezeichnet.

- 9.2.1.2 Die Mitfahrttageskarte berechtigt 1 Person während 1 Tag zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in derselben Klasse wie das GA auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs und ist ausschliesslich in Begleitung der Inhaberin/ des Inhabers des GA gültig. Jedes Kind oder jeder Hund gilt als 1 Person. Ausserhalb des GA-Geltungsbereichs ist die Mitfahrttageskarte analog dem Tageskarten-Sortiment gültig. Die Mitfahr-Tageskarte gilt nicht als Halbtax. Weisst der Coupon noch eine andere Klasse auf als das GA, gilt der Coupon für die aktuelle Klasse des GA. Beispiel: Kunde kauft ein GA 2. Klasse und macht nach 6 Monaten ein Upsell in ein GA 1. Klasse. Der Coupon wird noch die 2. Klasse aufweisen, kann aber für eine Mitfahrttageskarte in der 1. Klasse verwendet werden.

- 9.2.1.3 Die Mitfahrttageskarte ist nicht gültig in Kombination mit:

- GA-FVP
- GA-Monatskarte
- Schnupper-GA
- GA Night

- 9.2.1.4 Der Coupon ist ab der Ausstellung 12 Monate gültig.

- 9.2.1.5 Ab Verkaufsdatum ist die Mitfahrttageskarte während 12 Monaten an 1 Tag gültig.

- 9.2.1.6 Die Inhaberin/der Inhaber des GA kann eine unbeschränkte Anzahl Personen mitnehmen, sofern jede Mitreisende/jeder Mitreisende über eine Mitfahrtageskarte verfügt.

9.2.2 Produkt

- Mitfahrtageskarte 2. Klasse: 11775
- Mitfahrtageskarte 1. Klasse: 11776

9.2.3 Klassenwechsel

- 9.2.3.1 Die Mitfahrtageskarte ist in derselben Klasse wie das GA gültig.
- 9.2.3.2 Bei Benützung der 1. Klasse mit einem GA 2. Klasse und einer oder mehreren Personen mit /einer Mitfahrtageskarte ist nur ein Klassenwechsel für die Person mit dem GA 2. Klasse zu lösen.

9.3 Tandem-Tageskarte GA Jugend

9.3.1 Vorbemerkungen

- 9.3.1.1 Die Tandem-Tageskarte GA Jugend wird als E-Ticket/Mobile-Ticket oder auf Sicherheitspapier am Billettautomaten/bedienten Verkaufsstellen ausgegeben. Das E-Ticket bzw. Mobile-Ticket lautet auf den Namen der mitreisenden Person ohne GA Jugend.
- 9.3.1.2 Die Tandem-Tageskarte GA Jugend ist an dem Tag gültig, der beim Kauf definiert wurde.

9.3.2 Begriff/Gültigkeit

- 9.3.2.1 Die Tandem-Tageskarte GA Jugend berechtigt eine Person bis 24.99 Jahre während einem Tag (bis um 5 Uhr des Folgetages) zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in derselben Klasse wie das GA auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs. Die Tandem-Tageskarte GA Jugend gilt nicht als Halbtax. Sie ist ausschliesslich in Begleitung der Inhaberin/des Inhabers des GA gültig. Die Tandem-Tageskarte ist in Kombination mit folgenden GA gültig:
- GA Jugend
 - GA Kind
 - Schnupper-GA Jugend
 - GA Monatskarte Jugend
 - GA(-FVP) Familia Jugend/Kind
 - GA-FVP (Teilzeit), sofern der/die Inhaber/indes GA unter 25 Jahre alt ist
 - GA(-FVP) Lernende
 - GA für Reisende mit Behinderung, sofern der/die Inhaber/in des GA unter 25 Jahre alt ist
- 9.3.2.2 Pro Reise darf nur 1 Person mit einer Tandem-Tageskarte GA Jugend mitgenommen werden. Die mitreisende Person muss unter 25 Jahren alt sein und dies während der Reise mit einem amtlichen Ausweis oder dem SwissPass bestätigen können.
- 9.3.2.3 Die Tandem-Tageskarte GA Jugend berechtigt nicht zur Mitnahme von Hunden.

9.3.3 Produkt

- Tandem-Tageskarte GA Jugend: 40375

9.3.4 Klassenwechsel

- 9.3.4.1 Die Tandem-Tageskarte GA Jugend ist in derselben Klasse wie das GA gültig. Wird mit einem 2.Klasse GA eine Reise in der 1. Klasse gewünscht, muss nur für das GA ein Klassenwechsel bezogen werden.

10 Temporäre Zusatzangebote

10.1 Allgemeine Bestimmungen

10.1.1 Vorbemerkungen

- 10.1.1.1 Die nachfolgenden Angebote sind nicht dauernd im Angebot und an spezielle Konditionen geknüpft.
- 10.1.1.2 Die temporären Zusatzangebote werden ausschliesslich in Zusammenarbeit mit Dritten (Medienpartner, Verbände, Firmen, Verein, usw.) vertrieben. Der Vertrieb wird durch Fernverkehr – Marketing oder durch die Verantwortlichen einer Verkaufsregion (VRM/Account Manager), resp. eines Transportunternehmens organisiert. Die Ausgabebestimmungen und Preise finden sich im nicht öffentlichen Tarif 615.
- 10.1.1.3 Der Einsatz der Angebote und die Endpreise werden im InfoPortal öV publiziert und sind an den bedienten Verkaufsstellen einsehbar.
- 10.1.1.4 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 sinngemäss.

10.1.2 Produkt

- 10.1.2.1 Für die Angebote gemäss Ziffern 10.2 bis 10.4 sind keine fixen Produktnummern definiert. Diese variieren bei den jeweiligen Angeboten und werden im InfoPortal öV kommuniziert.

10.1.3 Erstattung

- 10.1.3.1 Die Angebote gemäss Ziffer 10.2 bis 10.4 werden weder erstattet noch umgetauscht.

10.2 Reduzierte Tageskarten für Halbtax und Vollzahler

10.2.1 Begriff/Gültigkeit

- 10.2.1.1 Die reduzierte Tageskarte ist eine Tageskarte gemäss Ziffer 9.1 ff.
- 10.2.1.2 Die reduzierte Tageskarte ist ebenfalls für Vollzahler erhältlich.

10.3 Duo-Tageskarten

10.3.1 Vorbemerkungen

- 10.3.1.1 Duo-Tageskarten sind zum Teil mit speziellen Konditionen (z.B. ab 9 Uhr) im Angebot, welcher einer Genehmigung bedürfen. Diese werden gesondert im InfoPortal öV kommuniziert und sind an den bedienten Verkaufsstellen einsehbar.

10.3.2 Begriff/Gültigkeit

- 10.3.2.1 Jede Duo-Tageskarte berechtigt 2 Personen an einem frei gewählten Tag zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in der 1. oder 2. Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs. Jedes Kind oder jeder Hund gilt als 1 Person.
- 10.3.2.2 Sofern 2 Personen reisen, sind die Fahrten von beiden Reisenden gemeinsam auszuführen. Die Duo-Tageskarte kann jedoch auch von Einzelpersonen benutzt werden (z.B. Teilstrecken), es muss jedoch ein Halbtax vorhanden sein.
- 10.3.2.3 Die Duo-Tageskarte ist unpersönlich. Sie wird in 1. oder in der 2. Klasse ausgegeben.
- 10.3.2.4 Duo-Tageskarten als temporäres Zusatzangebot werden immer mit Halbtaxbindung angeboten:
- 10.3.2.5 Halbtax für eine Person muss vorhanden sein (2. Person kann ohne Halbtax sein; es muss zwingend ein Halbtax vorgewiesen werden, auch wenn ein Kind oder Hund mitreist). Eine gemeinsame Reise von zwei Kindern oder einem Kind und einem Hund ist somit nicht zulässig. Mehrere Personen mit jeweils einer Duo-Tageskarte dürfen jedoch zusammen mit demselben Halbtax-Inhaber reisen.
- 10.3.2.6 Duo-Tageskarten mit Halbtaxbindung können auch von zwei Personen genutzt werden, wenn eine der beiden Personen ein gültiges GA besitzt. Pro Duo-Tageskarte darf mit einem GA maximal 1 Person mitgenommen werden. Mehrere Personen mit jeweils einer Duo-Tageskarte dürfen jedoch zusammen mit demselben GA-Inhaber reisen.

10.4 2-Tageskarte für Halbtax und Vollzahler

10.4.1 Begriff/Gültigkeit

- 10.4.1.1 Jede 2-Tageskarte berechtigt an zwei wählbaren Tagen, während des Aktionszeitraums, zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in der 1. oder 2. Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs. Jedes Kind oder jeder Hund gilt als 1 Person. Die Karte darf nicht von zwei Personen am gleichen Tag benutzt werden.
- 10.4.1.2 Die 2-Tageskarte ist ebenfalls für Vollzahler erhältlich.

11 Dauernde Zusatzangebote unabhängig von GA und Halbtax

11.1 Kinder-Tageskarten

11.1.1 Begriff/Gültigkeit

11.1.1.1 Die Kinder-Tageskarte ist eine reduzierte Tageskarte gemäss Ziffer 9.1.

11.1.1.2 Die Kinder-Tageskarte berechtigt Kinder zwischen 6 und 15.99 Jahren am jeweiligen Geltungstag zu beliebigen Fahrten auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs. Die Kinder-Tageskarte ist in der 1. und 2. Klasse erhältlich.

11.1.2 Produkt

- Kinder-Tageskarte: 4540
- Kinder-Tageskarte (datiert): 7

11.2 Hunde

11.2.1 Vorbemerkungen

11.2.1.1 Für Hunde sind Hunde-Tageskarten gemäss Ziffer 11.2 oder Fahrausweise 2. Klasse zum reduzierten Preis zu kaufen.

11.2.2 Tageskarten

11.2.2.1 Begriff/Gültigkeit

11.2.2.1.1 Die Hunde-Tageskarte ist eine reduzierte Tageskarte gemäss Ziffer 9.1.

11.2.2.1.2 Die Hunde-Tageskarte kann nur benützt werden, wenn die Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

11.2.2.1.3 Je Hund ist eine Hunde-Tageskarte zu lösen.

11.2.2.1.4 Hunde-Tageskarten lauten auf den Namen und das Geburtsdatum der Person, welche durch den Hund begleitet wird. Diese Person hat sich gemäss Tarif 600, Ziffer 3 auszuweisen.

11.2.3 Produkt

- Hunde-Tageskarte (undatiert): 4557
- Hunde-Tageskarte (datiert): 54557

11.2.4 Klasse

11.2.4.1 Die Hunde-Tageskarten tragen keinen Klassenvermerk und sind sowohl in der 2. wie auch in der 1. Klasse gültig.

- 11.2.4.2 Die Begleitperson muss für die entsprechende Klasse einen gültigen Fahrausweis besitzen.

11.3 Spartageskarte Gemeinde

11.3.1 Begriff/Gültigkeit

- 11.3.1.1 Die Spartageskarte Gemeinde ist eine personalisierte Tageskarte, welche für Halbtax-Kunden sowie auch für Vollzahler erhältlich ist.
- 11.3.1.2 Die Spartageskarte Gemeinde ist nur im Vorverkauf und solange Vorrat erhältlich. Am Reisetag selbst kann sie nicht mehr gekauft werden.
- 11.3.1.3 Die Spartageskarte Gemeinde berechtigt am beim Kauf gewählten Datum zu beliebigen Fahrten in der gewählten Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs.
- 11.3.1.4 Die Spartageskarte Gemeinde wird in zwei unterschiedlichen Preisstufen mit unterschiedlichen Vorverkaufsfristen und Kontingenten pro Reisetag angeboten.
- 11.3.1.5 Die Spartageskarte Gemeinde ist in der 1. und 2. Klasse erhältlich.

11.3.2 Kinder, Hunde und Velo

- 11.3.2.1 Die Spartageskarte Gemeinde ist für Hunde, Kinder bis vor dem 16. Geburtstag sowie für den Transport von Velos nicht gültig.

11.3.3 Verkauf/Ausgabe

- 11.3.3.1 Der Verkauf der Spartageskarte Gemeinde ist bis auf die in den AGB des Spartageskarten-Shop geregelten Ausnahmen den Gemeindeverwaltungen vorbehalten.
- 11.3.3.2 Unter www.spartageskarte-gemeinde.ch/ werden die kontingentierten verfügbaren Spartageskarten Gemeinde pro Reisetag sowie die Ausgabestellen angezeigt. Ein Kauf der Spartageskarten Gemeinde über diese Plattform ist nicht möglich.
Die Verfügbarkeitsanzeige wird mehrmals täglich aktualisiert. Es kann vorkommen, dass das Kontingent für den gewünschten Reisetag seit der letzten Aktualisierung vollständig oder zum günstigsten Preis abverkauft wurde und nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht kein Anspruch, die Spartageskarten Gemeinde für den gewünschten Reisetag (zum angezeigten Preis) beziehen zu können.
- 11.3.3.3 Die Spartageskarte Gemeinde wird als E-Ticket ausgegeben, ist persönlich und nicht übertragbar. Die damit reisende Person muss sich bei der Kontrolle mit einem amtlichen Ausweis oder dem SwissPass ausweisen können.
- 11.3.3.4 Die Spartageskarte Gemeinde kann wahlweise ausgedruckt oder per E-Mail bezogen werden.

11.3.4 Verlust

- 11.3.4.1 Verliert eine reisende Person ihre Spartageskarte Gemeinde, ist ein Nachdruck/-versand durch die Ausgabestelle möglich.

11.3.5 Erstattungen

- 11.3.5.1 Erstattungen sind wie bei den übrigen Sparangeboten des Nationalen Direkten Verkehrs nur in Ausnahmefällen gemäss T600.9 Ziffer 10 möglich.
- 11.3.5.2 Tritt einer der Ausnahmefälle ein, ist die Ausgabestelle zu kontaktieren. Diese reicht einen Erstattungsantrag bei der SBB AG zur Prüfung ein. Bei einer Bewilligung wird die Spartageskarte Gemeinde anschliessend durch die Ausgabestelle erstattet.

11.3.6 Produkt

- Spartageskarte Gemeinde: 54000

11.4 Spartageskarte

11.4.1 Begriff/Gültigkeit

- 11.4.1.1 Die Spartageskarte ist eine kontingentierte Tageskarte, welche für Halbtax-Kunden sowie auch für Vollzahler erhältlich ist.
- 11.4.1.2 Die Spartageskarte wird in unterschiedlichen Preisstufen mit unterschiedlichen Vorverkaufsfristen und Kontingenten pro Reisetag angeboten.
- 11.4.1.3 Die Spartageskarte ist nur im Vorverkauf, über die Online und Mobile-Kanäle und nur so lange Vorrat erhältlich und kann am Reisetag selbst nicht mehr gekauft werden.
- 11.4.1.4 Die Spartageskarte berechtigt am beim Kauf gewählten Datum zu beliebigen Fahrten in der gewählten Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs.
- 11.4.1.5 Die Spartageskarte ist in der 1. und 2. Klasse erhältlich.

11.4.2 Produkt

- Spartageskarte: 80040

11.4.3 Kinder, Hunde und Velos

- 11.4.3.1 Kinder, Hunde und Velos benötigen einen separaten Fahrausweis.

11.5 GA-Monatskarte

11.5.1 Begriff/Gültigkeit/Sorten

- 11.5.1.1 Die GA-Monatskarte berechtigt während eines Monats zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in der betreffenden Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs.
- 11.5.1.2 Die GA-Monatskarte ist persönlich und nicht übertragbar.
- 11.5.1.3 Die GA-Monatskarte ist in der 2. und in der 1. Klasse erhältlich.
- 11.5.1.4 Für die Nutzung der GA-Monatskarte ist kein gültiges Halbtax-Abo notwendig.

11.5.1.5 Es werden folgende Abonnementssorten ausgegeben:

- an Personen ab 25 Jahre: GA-Monatskarte Erwachsene 1 Monat
- an Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 24.99 Jahre: GA-Monatskarte Jugend 1 Monat

11.5.1.6 Die GA-Monatskarte wird gestützt erneuert.

11.5.2 Produkt

- GA-Monatskarte: 40014

11.5.3 Klassenwechsel

11.5.3.1 Zur GA-Monatskarte sind streckenbezogene Klassenwechsel und Tagesklassenwechsel erhältlich. Die GA-Monatskarte gilt als GA in Bezug auf die Klassenwechsel.

11.6 Friends-Tageskarte Jugend

11.6.1 Begriff/Gültigkeit

11.6.1.1 Die Friends-Tageskarte Jugend kann nur für Reisende bis 24.99 Jahren bezogen werden.

11.6.1.2 Die Friends-Tageskarte Jugend ist an dem Tag gültig, der beim Kauf definiert wurde.

11.6.1.3 Die Friends-Tageskarte Jugend ist in der 1. Klasse und 2. Klasse erhältlich.

11.6.1.4 Die Friends-Tageskarte Jugend berechtigt bis zu 4 Person bis 24.99 Jahren während 1 Tag (bis 5 Uhr des Folgetages) zu einer unbeschränkten Anzahl gemeinsamer Fahrten auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs. Die Friends-Tageskarte Jugend gilt nicht als Halbtax.

11.6.1.5 Pro Friends-Tageskarte Jugend können bis zu 4 Person gemeinsam reisen. Alle Reisenden müssen unter 25 Jahre alt sein und dies während der Reise mit einem amtlichen Ausweis oder dem SwissPass bestätigen können.

11.6.2 Hunde

11.6.2.1 Die Friends-Tageskarte gilt nicht für Hunde.

11.6.3 Erstattung

11.6.3.1 Eine Erstattung/Umtausch ist bis vor Beginn der Gültigkeit möglich gemäss T600.9.

11.6.3.2 Eine Teilerstattung, etwa bei Reiseunfähigkeit oder Verhinderung einer mitreisenden Person, ist nicht möglich.

11.6.4 Produkt

- Friends-Tageskarte Jugend: 40376

12 E-Tickets

12.1 Für E-Tickets dieses Tarifs gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Ziffer 3.

12.2 Es werden folgende E-Tickets dieses Tarifs ausgegeben:

- Tageskarte zum Halbtax: Produkt 361
- Tagesklassenwechsel: Produkt 456
- Duo-Tageskarten
- Kinder-Tageskarte: Produkt 4540
- Spartageskarten: Produkt 80040
- Spartageskarten Gemeinde: Produkt 54000
- Friends-Tageskarte Jugend: Produkt 40376
- Tandem-Tageskarte GA Jugend: Produkt 40735
- Hunde-Tageskarte: Produkt 4557

13 Preise

13.1 Allgemeines

13.1.1 Mehrwertsteuer

13.1.1.1 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

13.1.2 Preisänderungen

13.1.2.1 Die Abos werden zu den am 1. Geltungstag geltenden Preisen ausgestellt. Sie dürfen frühestens 2 Monate vor Beginn der Geltungsdauer ausgegeben werden.

13.2 Preistabellen

13.2.1 GA

EK = Erstkauf/FK = Folgekauf

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF 2. Kl.	Preis CHF 1. Kl.	Hinter- legbar
GA Erwachsene:				
Jahresrechnung (EK)	70361	3995.00	6520.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70362	3995.00	6520.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70363	355.00	565.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70364	355.00	565.00	Ja
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70364	350.00	560.00	Ja
GA Jugend:				
Jahresrechnung (EK)	70361	2780.00	4450.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70362	2780.00	4450.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70363	260.00	400.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70364	260.00	400.00	Ja
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70364	245.00	390.00	Ja

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF 2. Kl.	Preis CHF 1. Kl.	Hinter- legbar
GA für 25-Jährige				
Jahresrechnung (EK)	70361	3495.00	5670.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70362	3495.00	5670.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70363	310.00	490.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70364	310.00	490.00	Ja
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70364	300.00	485.00	Ja
GA Seniorin/Senior				
Jahresrechnung (EK)	70361	3040.00	4950.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70362	3040.00	4950.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70363	275.00	440.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70364	275.00	440.00	Ja
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70364	265.00	435.00	Ja
GA für Reisende mit einer Behinde- rung				
Jahresrechnung (EK)	70660	2600.00	4120.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70661	2600.00	4120.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70662	240.00	365.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70663	240.00	365.00	Ja
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70663	230.00	360.00	Ja
GA Familia Erwachsene				
Jahresrechnung (EK)	70117	2290.00	3590.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70154	2290.00	3590.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70664	210.00	320.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70665	210.00	320.00	Ja

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF 2. Kl.	Preis CHF 1. Kl.	Hinter- legbar
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70665	200.00	315.00	Ja
GA Familia Kind				
Jahresrechnung (EK)	60155	710.00	2850.00	Nein
Jahresrechnung (FK)	60158	710.00	2850.00	Nein
Monatsrechnung (EK)	60666	75.00	260.00	Nein
Monatsrechnung (FK)	60667	75.00	260.00	Nein
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	60667	60.00	250.00	Nein
GA Familia Jugend				
Jahresrechnung (EK)	70155	970.00	2880.00	Nein
Jahresrechnung (FK)	70155	970.00	2880.00	Nein
Monatsrechnung (EK)	70666	100.00	260.00	Nein
Monatsrechnung (FK)	70667	100.00	260.00	Nein
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70667	85.00	250.00	Nein
GA Duo				
Jahresrechnung (EK)	70211	2860.00	4450.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70214	2860.00	4450.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70670	260.00	395.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70671	260.00	395.00	Ja
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70671	250.00	390.00	Ja
GA Kind				
Jahresrechnung (EK)	70361	1720.00	2850.00	Ja
Jahresrechnung (FK)	70362	1720.00	2850.00	Ja
Monatsrechnung (EK)	70363	165.00	260.00	Ja
Monatsrechnung (FK)	70364	165.00	260.00	Ja

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF 2. Kl.	Preis CHF 1. Kl.	Hinterlegbar
Monatsrechnung (FK ab dem 13. Monat)	70364	150.00	250.00	Ja
GA für Lernende Eine Weiterverrechnung an die Lernenden bis zur Hälfte des Preises ist möglich.	76040	1980.00	-	Nein
GA für Lernende Kind (6-15.99) Eine Weiterverrechnung an die Lernenden bis zur Hälfte des Preises ist möglich.	76040	1720.00	-	Nein
GA Ermässigt (80%)				
Jahresrechnung (EK)	71124	3202.00	5220.00	Nein
Jahresrechnung (FK)	71125	3202.00	5220.00	Nein

13.2.2 Halbtax

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF
Halbtax Erstkauf	70315	Erwachsene 190.00 Jugend 120.00
Halbtax mit Treuerabatt	70318	Erwachsene 170.00 Jugend 100.00
Halbtax zum Aktionspreis	70316	Erwachsene 170.00- Jugend 100.00

13.2.3 Hunde-Pass

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF
Hunde-Pass Monat	40297	60.00
Hunde-Pass Jahr	40043	350.00

13.2.4 GA Night

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF
GA Night	66401	99.00

13.2.5 GA-Monatskarte

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF 2. Kl.	Preis CHF 1. Kl.
GA-Monatskarte Erwachsene	40014	440.00	695.00
GA-Monatskarte Jugend	40014	295.00	495.00

13.2.6 Tageskarten

Bezeichnung	Produkt	Preis CHF 2. Kl.	Preis CHF 1. Kl.
Tageskarte zum Halbtax (datiert/undatiert)	361/2361	78.00	128.00
Multi-Tageskarte	30	468.00	768.00
Spartageskarte	80040	ab 29.00	ab 49.00
Kinder-Tageskarte (datiert/undatiert)	4540/7	19.00	33.00
Hunde-Tageskarte (datiert/undatiert)	4557/54557	25.00	-
Spartageskarte Gemeinde	54000	ab 39.00	ab 66.00
Mitfahrtageskarte 2. Klasse (Stammkundenangebot)	11775	gratis-	-
Mitfahrtageskarte 1. Klasse (Stammkundenangebot)	11776	-	Gratis
Tandem-Tageskarte GA Jugend	40375	20.00	20.00
Friends-Tageskarte Jugend	40376	80.00	120.00

13.3 Preise der Klassenwechsel

13.3.1 Klassenwechsel

Bezeichnung	Produkt	Preise CHF
Monatsklassenwechsel zum GA zum vollen Preis	50457	225.00 (abhängig vom Segment)

Monatsklassenwechsel zum GA zum reduzierten Preis	50457	165.00 (abhängig vom Segment)
Tagesklassenwechsel zu GA, GA-Monatskarte, Tageskarte zum Halbtax, Spartageskarte zum Halbtax, Spartageskarte Gemeinde zum Halbtax	456/50456	50.00
Multi-Tagesklassenwechsel zu GA, GA-Monatskarte, Tageskarte zum Halbtax, Spartageskarte zum Halbtax, Spartageskarte Gemeinde zum Halbtax	5638	300.00

14 Muster

14.1 Ausweise zum Bezug von reduzierten GA

14.1.1 Ausweise zum Bezug eines GA für Reisende mit einer Behinderung

Ausweis für IV-Rentner/in



- IV-Rente:
Provisorischer Ausweis für IV-Rentenbezügerinnen/IV-Rentenbezüger

Guten Tag

Als Beilage erhalten Sie einen provisorischen IV-Ausweis. Er dient als Bestätigung über den Bezug einer IV-Rente und kann unter anderem als Beleg in Situationen verwendet werden, in denen Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente besondere Vergünstigungen gewährt werden. Der Ausweis berechtigt unter anderem zum vergünstigten Bezug des Generalabonnements der SBB.

Der definitive Ausweis wird Ihnen in den kommenden Tagen zugestellt.

Der IV-Ausweis ist nur in Verbindung mit einem Personalausweis (z.B. Identitätskarte) gültig.

Wir grüssen Sie freundlich.

IV-Stelle Obwalden

31.12.2025
Gültig / Valable / Valido

Muster
Name / Nom / Cognome

Test
Vorname / Prénom / Nome

19.01.1990
Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita

756.4466.1376.47
Versicherungsnummer / No d'assurance / No d'assicurazione

14.1.2 Ausweise zum Bezug von GA Kombinationen für Diplomaten

- 14.1.2.1 Ausweise ausgestellt durch die ständige Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf und dem Protokoll in Bern.

CONFEDERATION SUISSE
Département fédéral des affaires étrangères

Photo

Nom:
Prénom:
Titre/Fonction:
Nationalité:
Date de naissance:

Carte de légitimation

Valable du au

Le titulaire de cette carte jouit du statut diplomatique.
Der Inhaber dieser Karte geniesst Diplomatensstatus.

B

Signature